

EUROPABERICHT



**Vertretung des Freistaates Bayern
bei der Europäischen Union
in Brüssel**



Inhaltsverzeichnis

POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT.....	5
Plenartagung des Europäischen Parlaments in Straßburg (10.02.2020 - 13.02.2020)	5
Ausschuss der Regionen: Wahl des Präsidenten zur neuen Mandatsperiode	7
EU-Beitrittsprozess: Kommission legt Vorschlag zur Verhandlungsstrategie vor	8
Künftige Partnerschaft der EU mit Großbritannien: Verhandlungsrichtlinien	9
STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION	11
DATENSCHUTZ.....	11
Europäischer Datenschutzausschuss verabschiedet Leitlinien zur Videoüberwachung	11
FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ	12
Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2019 zur Notrufnummer 112.....	12
VISAPOLITIK.....	13
Neue EU-Visumvorschriften nun mehr verbindlich.....	13
STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR	15
VERKEHRSPOLITIK	15
Kommission gibt Ausblick auf ihre Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität.....	15
LUFTVERKEHR	16
Kommission leitet Konsultation zu Regelungen über Bodenabfertigungsdienste an Flughäfen in der EU ein	16
STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ.....	17
Generalstaatsanwältin <i>Kövesi</i> berichtet über aktuelle Entwicklungen im Europäischen Parlament.....	17
EuGH: Lehrvertrag zwischen einer Partei und ihrem Anwalt berührt nicht die anwaltliche Unabhängigkeit.....	18
Rechtsausschuss stellt Berichtersteller für Künstliche Intelligenz vor	18
STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST	20
Informeller Forschungsministerrat in Zagreb.....	20
STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT.....	21
Kommission erwartet wegen gegenläufiger Faktoren gedämpftes Wirtschaftswachstum	21
EU-HAUSHALT.....	22
Europäisches Parlament debattiert über Position zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU ...	22
STEUER.....	23
Mehrwertsteuer: Kommission fordert Deutschland auf, Informationen über sog. Konsignationslagerregelungen auszutauschen.....	23



Luftverkehrsteuer: Kommission genehmigt Beihilferegelung für Flüge von und zu kleinen Inseln in Deutschland	24
Mehrwertsteuer in der Reisebranche: Kommission führt öffentliche Konsultation durch	25
Tabakbesteuerung: Kommission bewertet Wirkung der EU-Vorschriften	26
Europäisches Parlament plant die Einrichtung eines ständigen Unterausschusses für Steuerfragen	27
WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	28
Stabilitäts- und Wachstumspakt: Kommission berichtet zu Wirksamkeit und stößt politische Debatte an	28
Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Europäische Bankenaufsicht berichtet zum nationalen Vorgehen und konsultiert zu Leitlinien	29
STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE	31
WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE	31
Europäisches Parlament fordert Vorschriften für einheitliche Ladegeräte	31
5G Ausbau: EIB fördert Telefónica Deutschland	31
Kommission erwartet wegen gegenläufiger Faktoren gedämpftes Wirtschaftswachstum	31
Kohäsionspolitik: Kommission beschließt Pilotaktionen zur stärkeren Einbeziehung von Bürgern	32
AUßENWIRTSCHAFT	32
EU-Vietnam: Europäisches Parlament billigt Freihandels- und Investitionsschutzabkommen	32
Kommission legt Fahrplan zur Evaluierung der Handelsabkommen mit Georgien und der Republik Moldau vor	33
EU-Japan: EU-Exporte im ersten Jahr des Handelsabkommens gestiegen	33
Außenhandel: Anstieg der Ausfuhren von Entwicklungsländern in die EU	34
STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	35
UMWELT UND NATURSCHUTZ	35
Vertragsverletzungsverfahren: Kommission sendet Aufforderungsschreiben an Deutschland wegen Schutz von Oberflächengewässern vor Verschmutzung	35
Vertragsverletzungsverfahren: Kommission sendet mit Gründen versehene Stellungnahme wegen der Habitat-Richtlinie an Deutschland	35
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	36
VERBRAUCHERSCHUTZ	36
Europäisches Parlament nimmt Resolution gegen illegalen Handel mit Haustieren an	36
EuGH urteilt zu Vorschriften zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel	37
Europäisches Parlament nimmt Resolution zu Künstlicher Intelligenz an	38
Europäisches Parlament lehnt Verordnungsentwurf der Kommission zu Blei in PVC ab	38
Kommission veröffentlicht Untersuchung des Verbraucherschutzes bei Online-Shops	39
STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	40
Europäischer Rechnungshof veröffentlicht Sonderbericht zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	40



Europäische Umweltagentur startet Webportal „Forstinformationssystem für Europa“	40
EU-Ausfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse weiterhin deutlich über Vorjahresniveau	41
STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES	42
Europäisches Parlament fordert Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der EU	42
Arbeitslosenquote im Dezember 2019 im Euroraum bei 7,4 % und in der EU28 bei 6,2 %	42
STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE	44
Fortschritte bei der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie	44
Fahrplan und öffentliche Konsultation zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung	44
EuGH urteilt zur Wettbewerbswidrigkeit einer Vereinbarung zwischen Arzneimittelherstellern	45
EuGH urteilt zu nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben über Lebensmittel	46
Grundsätze für elektronische Produktinformationen zu Arzneimitteln veröffentlicht	47
STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES	48
Europäisches Parlament nimmt Resolution zu Künstlicher Intelligenz an	48
Rechtsausschuss stellt Berichterstatter für Künstliche Intelligenz vor	48
Europäischer Datenschutzausschuss verabschiedet Leitlinien zur Videoüberwachung	49



POLITISCHE SCHWERPUNKTE UND EUROPÄISCHES PARLAMENT

PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IN STRAßBURG (10.02.2020 - 13.02.2020)

Vom 10.02.2020 - 13.02.2020 fand die Plenartagung des Europäischen Parlaments (EP) in Straßburg statt. Nachfolgend sind die wichtigsten Debatten und Beschlüsse aufgeführt:

- Debatte zum EU-Haushalt (2021 - 2027) vor dem Sonder-Gipfeltreffen

In einer Debatte über die EU-Finzen für 2021 - 2027 betonten die Abgeordneten, dass das EP nur einem Haushalt zustimmen wird, der den Ambitionen der Europäischen Union entspricht.

Die Debatte fand im Vorfeld eines Sondergipfels der EU statt, der am 20.02.2020 beginnt und auf dem die Mitgliedstaaten versuchen werden, sich auf eine gemeinsame Position zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) zu einigen, um so in die Verhandlungen mit dem EP einsteigen zu können.

- Zukünftige Politik der Europäischen Zentralbank (EZB)

Die Abgeordneten forderten die EZB auf, ihr Engagement in Sachen Umweltschutz zu verstärken und sich den wachsenden Herausforderungen der Finanztechnologie (u. a. Kryptowährungen) zu stellen.

Die dazugehörige Entschließung, in der die Prioritäten des EP zur künftigen Politik der EZB dargelegt werden, wurde mit 452 Stimmen, bei 142 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen angenommen. Der Abstimmung voraus ging eine Debatte der Abgeordneten mit EZB-Präsidentin *Christine Lagarde*.

- Künftige Beziehungen zum Vereinigten Königreich

Das EP hat eine Entschließung angenommen, die einen ersten Beitrag des Parlaments zu den bevorstehenden Verhandlungen mit der britischen Regierung über eine neue Partnerschaft nach dem Brexit darstellt. Der Text wurde mit 543 Stimmen bei 39 Gegenstimmen und 69 Enthaltungen angenommen.

Angesichts der Größe der britischen Wirtschaft und ihrer Nähe müsse der künftige Wettbewerb mit der EU durch gleiche Wettbewerbsbedingungen offen und fair gehalten werden. Das bedeutet Garantien für gleiche Regeln u. a. in den Bereichen Soziales, Umwelt, Steuern, staatliche Beihilfen, Verbraucherschutz und Klima.



- Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam

Die Abgeordneten stimmten dem Freihandelsabkommen mit 401 Stimmen zu, bei 192 Gegenstimmen und 40 Enthaltungen. Einem dazugehörigen Investitionsschutzabkommen stimmte das EP mit 407 Stimmen zu, bei 188 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen. Vorgesehen ist ein Investitionsgerichtssystem mit unabhängigen Richtern zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staat und Investoren.

- Behandlung von Flüchtlingen an der EU-Außengrenze

Die Situation von Asylsuchenden, die an den EU-Außengrenzen warten, um europäisches Gebiet zu betreten, standen im Zentrum einer Plenardebatte. Die Abgeordneten befragten dabei den Rat und die Kommission über angebliches mit Gewalt verbundenes Zurückdrängen an der kroatisch-bosnischen Grenze. Dies wäre, wenn bestätigt, ein Verstoß gegen europäisches und internationales Recht, weil das Recht auf Asyl nicht gewährt worden wäre.

- Künstliche Intelligenz sicher und neutral anwenden

In seiner Resolution verlangt das EP strenge Regelungen, um die Verbraucher im Rahmen der Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) und automatisierter Entscheidungsfindung zu schützen. Die Resolution, die per Handzeichen angenommen wurde, wird an den Rat (die Mitgliedstaaten) und an die Kommission übermittelt, damit diese den Ansichten der Abgeordneten zu den Themen KI und automatisierte Entscheidungsfindung Rechnung tragen.

- Bleianteil bei recyceltem PVC

Die Europaabgeordneten haben gegen einen Vorschlag der Kommission ein Veto eingelegt, der einen gewissen Bleianteil bei recyceltem PVC ermöglicht hätte. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Vorschriften für die Bleikonzentration in PVC zu ändern. In der Regel wären 0,1 % Blei in PVC toleriert worden, für recyceltes PVC wären jedoch höhere Schwellenwerte zulässig (2 % in Hart-PVC und 1 % in Weich-PVC). Mit 394 Ja-Stimmen, 241 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen haben die Abgeordneten den Vorschlag der Kommission abgelehnt.

- Illegalen Handel mit Katzen und Hunden stoppen

Ein EU-Aktionsplan soll den illegalen Handel mit Haustieren beenden, um den Tierschutz zu garantieren und Tierhalter sowie die öffentliche Gesundheit zu schützen.



Mit 607 Stimmen, bei 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen, nahmen die Abgeordneten eine nichtbindende Entschließung an, in der sie Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Haustieren fordern.

- Neue Abgeordnete und Ausschussmitglieder

Die Sitzverteilung im EP und die zahlenmäßige Zusammensetzung seiner Ausschüsse haben sich nach dem Brexit geändert. Vizepräsidentin *McGuinness* kündigte die neuen Abgeordneten an, deren Mandate am 01.02.2020 begannen, sowie die der ausscheidenden britischen und nordirischen Abgeordneten, deren Amtszeit mit dem Rückzug des Vereinigten Königreichs am 31.01.2020 endete.

Sie kündigte auch die entsprechenden Änderungen bei der Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Delegationen des Parlaments an.

Ausblick:

Die nächste Plenarsitzung in Straßburg findet vom 09.03.2020 - 12.03.2020 statt.

Pressemitteilungen des EP (teilweise in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room>

AUSSCHUSS DER REGIONEN: WAHL DES PRÄSIDENTEN ZUR NEUEN MANDATSPERIODE

Der Grieche *Apostolos Tzitzikostas* (EVP) wurde am 12.02.2020 zum neuen Präsidenten des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) gewählt. Der Gouverneur der griechischen Region Zentralmazedonien wird in den nächsten zweieinhalb Jahren an der Spitze der Versammlung der lokalen und regionalen Mandatsträger der EU stehen. Zudem wählte der Ausschuss in seiner ersten Sitzung der neuen fünfjährigen Mandatsperiode (2020 - 2025) *Vasco Ilídio Alves Cordeiro*, Präsident der Regionalregierung der Azoren (Portugal), zum Ersten Vizepräsidenten.

Dem neuen AdR-Präsidenten geht es v. a. um eine stärkere Einbindung der regionalen und lokalen Behörden in die Entscheidungsprozesse in Brüssel. *Tzitzikostas* fordert daher, dass der AdR ein Mitspracherecht bei den Verhandlungen haben sollte. Politikmaßnahmen sollten einem sog. „Bottom-up-Ansatz“ folgen. Dies sei der einzige Weg, um das „Demokratiedefizit“ in der EU zu überwinden. Die Europäische Union müsse unter Beweis stellen, dass sie zuhören und sich ändern kann. Dann könne verloren gegangenes Vertrauen wiedergewonnen werden.

In seiner Rede legte der neue Präsident drei Hauptprioritäten für seine Amtszeit dar:



1. Regionen und Städte mehr in ihren Mittelpunkt der europäischen Demokratie stellen, damit Europa bürgernäher wird.
2. Unterstützung des territorialen Zusammenhalts, der Innovationskraft und des Unternehmertums in den Städten und Regionen.
3. Antworten auf die tiefgreifenden Veränderungen der grünen, digitalen und demografischen Revolution finden.

Hintergrundinformationen zum AdR:

Der AdR hat im Gesetzgebungsverfahren der EU zwar kein Mitentscheidungsrecht. Allerdings muss er in vielen Politikbereichen vom Europäischen Parlament, vom Rat oder von der Kommission gehört werden – zum Beispiel bei Fördermaßnahmen in den Bereichen Bildung, Kultur, Beschäftigung oder im Gesundheitswesen. Er besteht aus höchstens 350 Mitgliedern. Der EU-Ministerrat ernennt sie für die Dauer von fünf Jahren, und zwar auf Vorschlag der Mitgliedstaaten. Es handelt sich um gewählte Vertreter aus den Kommunen und Regionen der Mitgliedstaaten. Die Mitglieder des AdR sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum Wohl der Gemeinschaft aus.

Die deutschen Bundesländer entsenden 21 Mitglieder und die Spitzenverbände der Landkreise, Städte und Gemeinden je ein Mitglied. Bayern stellt in der neuen Mandatsperiode zwei ordentliche AdR-Mitglieder (plus zwei Stellvertreter):

- Erstes ordentliches Mitglied: StM *Dr. Florian Herrmann*, MdL (CSU) /
Stellvertreter: *Tobias Gotthardt*, MdL (Freie Wähler)
- Zweites ordentliches Mitglied: *Dr. Franz Rieger*, MdL (CSU) /
Stellvertreter: *Florian Siekmann*, MdL (Bündnis90 / Die Grünen)

Pressemitteilung des AdR:

<https://cor.europa.eu/de/news/Pages/central-macedonia-governor-elected-president-of-the-eu-committee-of-the-regions.aspx>

EU-BEITRITTSPROZESS: KOMMISSION LEGT VORSCHLAG ZUR VERHANDLUNGSSTRATEGIE VOR

EU-Erweiterungskommissar *Oliver Varhelyi* hat am 05.02.2020 den Vorschlag der Kommission zur Verhandlungsstrategie für künftige Beitrittskandidaten vorgestellt.

Die wichtigsten Punkte im Kurzüberblick:



- Beitrittsverhandlungen sollen künftig umkehrbar sein, falls es keine Fortschritte oder sogar Rückschritte bei der Reformpolitik eines Kandidaten gibt. Es könnten dann etwa Zahlungen von EU-Mitteln ausgesetzt, Verhandlungen zu bereits abgeschlossenen Kapiteln wieder aufgenommen, ganze Themenbereiche oder die kompletten Verhandlungen ausgesetzt werden.
- Es soll aber auch Anreize für Beitrittsländer geben, Reformen schnell voranzutreiben, wie eine beschleunigte Integration, eine schrittweise Beteiligung am EU-Markt und EU-Programmen oder mehr EU-Mittel.
- Außerdem will die Kommission künftig besonders auf die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit achten und sie will die Mitgliedstaaten systematisch in die Kontrolle der Reformfortschritte eines Kandidaten einbeziehen.
- Das Verfahren, dem die Mitgliedstaaten zunächst zustimmen müssen, soll erstmals für Albanien und Nordmazedonien angewendet werden. In den laufenden Beitrittsverhandlungen mit Serbien und Montenegro wolle man die Spielregeln nicht ändern. Beide Länder könnten sich aber selbst für das neue Verfahren entscheiden.

Des Weiteren hält die Kommission an ihrem Ziel fest, möglichst bald Beitrittsgespräche mit Nordmazedonien und Albanien aufzunehmen. Kommissar *Varhelyi* kündigte neue Fortschrittsberichte zu beiden Ländern voraussichtlich noch in diesem Monat sowie einen Investitionsplan für die gesamte Westbalkan-Region an. Angestrebt werde ein Beschluss der Mitgliedstaaten vor dem Westbalkan-Gipfel am 07.05.2020 in Zagreb. Frankreich betonte in einer ersten Reaktion, dass es weiterhin keinen „Automatismus“ zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen gäbe.

Zum Hintergrund:

Die Kommission hatte die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien und Albanien bereits 2018 empfohlen. Die Staats- und Regierungschefs haben eine Entscheidung bereits drei Mal verschoben. Diese muss einstimmig getroffen werden. Neben den grundsätzlichen Bedenken Frankreichs haben die Niederlande und Dänemark Beitrittsgespräche mit Albanien abgelehnt. Damit die Entscheidung von den Mitgliedstaaten nicht erneut hinausgezögert wird, hat die Kommission eine vor allem von Frankreich geforderte Überarbeitung des Erweiterungsverfahrens vorgeschlagen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_181

KÜNFTIGE PARTNERSCHAFT DER EU MIT GROßBRITANNIEN: VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission hat am 03.02.2020 eine Empfehlung an den Rat zur Aufnahme von Verhandlungen über die künftige Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich abgegeben. Die in der Empfehlung vorgesehene



ehrgeizige und umfassende neue Partnerschaft spiegelt die Schlussfolgerungen und Leitlinien des Europäischen Rates wider und baut auf der politischen Erklärung auf.

Die geplante Partnerschaft umfasst drei Hauptkomponenten:

- allgemeine Vereinbarungen (einschließlich Bestimmungen über grundlegende Werte und Prinzipien und verantwortungsvollem Handeln auf Regierungsebene);
- wirtschaftliche Vereinbarungen (einschließlich Bestimmungen über den Handel und Garantien für gleiche Wettbewerbsbedingungen);
- Sicherheitsvorkehrungen (einschließlich Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie über die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik).

EU-Chefunterhändler *Michel Barnier* wird die Arbeit in enger Abstimmung mit dem Rat und dem Europäischen Parlament fortsetzen, wie dies auch bei den Verhandlungen über das Austrittsabkommen der Fall war. Der Rat muss in einem nächsten Schritt den Entwurf der Verhandlungsrichtlinien annehmen. Dies wird aller Voraussicht nach am 25.02.2020 im Rahmen der Tagung des Allgemeinen Rates erwartet. Damit wird die Kommission formell ermächtigt, die Verhandlungen als Verhandlungsführerin der Union zu eröffnen.

Hintergrundinformationen:

Am 31.01.2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) ausgetreten. Die Modalitäten des Austritts sind im Austrittsabkommen festgelegt, das am 01.02.2020 in Kraft getreten ist. Es sieht eine Übergangszeit vor, in der das EU-Recht für das Vereinigte Königreich mindestens bis zum 31.12.2020 weiter gilt, es sei denn, der im Rahmen des Austrittsabkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss fasst vor dem 01.07.2020 einen einzigen Beschluss, mit dem die Übergangszeit um bis zu einem oder zwei Jahre verlängert wird.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_176



STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INTEGRATION

DATENSCHUTZ

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS VERABSCHIEDET LEITLINIEN ZUR VIDEOÜBERWACHUNG

Der Europäische Datenschutzausschuss verabschiedete im Rahmen seiner 17. Sitzung am 28./29.01.2020, nach einer öffentlichen Konsultation (EB 15/19), Leitlinien zur Videoüberwachung, in denen klargestellt wird, wie sich die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit Videogeräten auswirkt, und die diesbezügliche einheitliche Anwendung der DSGVO sichergestellt werden soll. Die Leitlinien stellen fest, dass die intensive Nutzung von Videogeräten massive Auswirkungen auf den Datenschutz hat. Videoüberwachungssysteme verändern in vielerlei Hinsicht die Art und Weise, wie Fachleute aus dem privaten und öffentlichen Sektor an privaten oder öffentlichen Orten interagieren, um die Sicherheit zu erhöhen, Publikumsanalysen zu erhalten, personalisierte Werbung zu liefern usw. Die Videoüberwachung ist durch die zunehmende Einführung intelligenter Videoanalysen sehr leistungsfähig geworden. Diese Techniken können aufdringlicher (z. B. komplexe biometrische Technologien) oder weniger aufdringlich (z. B. einfache Zählalgorithmen) sein. Anonym zu bleiben und die eigene Privatsphäre zu wahren, wird im Allgemeinen immer schwieriger. Die Datenschutzfragen, die in jeder Situation aufgeworfen werden, können unterschiedlich sein, ebenso wie die rechtliche Analyse bei der Verwendung der einen oder anderen dieser Technologien. Zusätzlich zu den Fragen des Datenschutzes gibt es auch Risiken im Zusammenhang mit möglichen Fehlfunktionen dieser Geräte und den Verzerrungen, die sie verursachen können. Forscher berichten, dass Software, die für die Gesichtsidentifizierung, -erkennung oder -analyse verwendet wird, je nach Alter, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit der zu identifizierenden Person unterschiedlich funktioniert. Die Algorithmen würden auf der Grundlage unterschiedlicher demographischer Daten funktionieren, daher droht die Verzerrung bei der Gesichtserkennung mögliche Vorurteile der Gesellschaft zu verstärken. Aus diesem Grund müssen die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen auch sicherstellen, dass die Verarbeitung biometrischer Daten aus der Videoüberwachung regelmäßig auf ihre Relevanz und die Angemessenheit der gebotenen Garantien hin überprüft wird. Videoüberwachung sei nicht von vornherein eine Notwendigkeit, wenn es andere Mittel gibt, um den zugrunde liegenden Zweck zu erreichen.

Der Europäische Datenschutzausschuss startete am 07.02.2020 darüber hinaus eine öffentliche Konsultation zu den am 28.01.2020 beschlossenen Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit vernetzten Fahrzeugen und mobilitätsbezogenen Anwendungen. Kommentare sollten bis spätestens 20.03.2020 über das auf der Webseite zur Verfügung gestellte Formular abgegeben werden.

Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses (in englischer Sprache):

https://edpb.europa.eu/news/news/2020/seventeenth-edpb-plenary-session_en



Leitlinien zur Videoüberwachung (in englischer Sprache):

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_201903_video_devices_en.pdf

Konsultation zu den Leitlinien zu vernetzten Fahrzeugen (in englischer Sprache):

https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-12020-processing-personal-data-context_en

FEUERWEHREN, RETTUNGSDIENST, KATASTROPHENSCHUTZ

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT JAHRESBERICHT 2019 ZUR NOTRUFNUMMER 112

Wie jedes Jahr veröffentlichte die Kommission anlässlich des am 11.02.2020 begangenen Europäischen Tags des Notrufs „112“ ihren Bericht für das Jahr 2019 zur EU-weiten Notrufnummer „112“. Im Bericht wurden von den Mitgliedstaaten gesammelte Daten von der Kommission ausgewertet, insbesondere die Gesamtzahl der Notrufe, die Antwortzeit der Notrufzentralen, die Nutzbarkeit der Notrufnummer für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen und die Verfügbarkeit und Genauigkeit des Standorts der Anrufer.

Immer mehr Menschen nutzen die einheitliche europäische Notrufnummer. Die Anrufe an die Nummer 112 machten im Jahr 2019 51 % aller Notrufe aus, im Vergleich zu nur 48 % im Jahr 2018. Der Dienst wuchs mit 12 % doppelt so schnell wie andere Notrufnummern. In Frankreich, Österreich oder Griechenland wird er jedoch nur wenig genutzt. In 23 Mitgliedstaaten betrug die Antwortzeit der Notrufzentralen bei Anrufen weniger als zehn Sekunden.

72 % aller Notrufe wurden über Mobiltelefone getätigt, sodass eine zunehmende Anzahl Menschen von der Ortung des Anrufs über das Mobilfunknetz profitieren könnten. Die Genauigkeit der Ortung beim Notruf hat sich im Jahr 2019 weiter verbessert. Das „Advanced Mobile Location“-System zur Ortung von Anrufern wurde in einigen Mitgliedstaaten bereits vollständig eingeführt. Die Kommission finanziert die Einführung dieses Systems u. a. auch in Deutschland und will damit die Zahl der Länder, die dieses System nutzen, in naher Zukunft auf 16 Mitgliedstaaten erhöhen.

In 24 Mitgliedstaaten ist ein alternativer Zugang zu Notdiensten für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen per SMS eingeführt worden. Im Roaming sind im Jahr 2019 2,3 Mio. Notrufe erfolgt, wobei laut Bericht noch Verbesserungsbedarf bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Notdiensten besteht. Notrufe über Apps oder das Internet sind wegen der großen Vielfalt der Lösungen in den einzelnen Mitgliedstaaten nur unzureichend erfasst.

Die Mitgliedstaaten berichteten, dass sie in den nächsten zwei Jahren die Einführung verschiedener öffentlicher Warnsysteme in Erwägung ziehen, u. a. standortbezogene SMS in acht Mitgliedstaaten und Cell Broadcast in sieben Mitgliedstaaten. Derzeit sind in den Mitgliedstaaten folgende Warnsysteme im Einsatz: Sirenen in 16 Mitgliedstaaten, Warnungen über TV, Radio oder soziale Medien in 14 Mitgliedstaaten, spezielle Anwendungen



in fünf Mitgliedstaaten, Warnungen über SMS in sechs Mitgliedstaaten und Cell Broadcast in vier Mitgliedstaaten.

Vollständiger Bericht (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/2019-report-implementation-european-emergency-number-112>

Weitere Informationen zum Notruf 112 (in englischer Sprache):

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/eu-actions-112>

VISAPOLITIK

NEUE EU-VISUMVORSCHRIFTEN NUN MEHR VERBINDLICH

Seit dem 02.02.2020 gelten neue Vorschriften für Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Europäischen Union (EU), nachdem die Änderung des EU-Visakodex durch die Verordnung (EU) 2009/810 im Juni 2019 beschlossen wurde (EB 11/19). Dies betrifft 105 Nicht-EU-Länder, deren Bürger ein Visum benötigen, wenn sie für Kurzaufenthalte in den Schengen-Raum reisen wollen. Für Länder, die von der visumfreien Einreise in die EU profitieren, ändert sich dagegen nichts.

Wesentliche Änderungen der Visumsvorschriften sind:

- Die Antragsstellung wurde vereinfacht. Der Visumsantrag kann nun meist in der Nähe des Wohnorts des Antragstellers oder elektronisch und bis zu sechs Monate statt bisher drei Monate vor einer Reise gestellt werden.
- Vielreisende, die ihre früheren Visa immer ordnungsgemäß genutzt haben, können nun Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von einem bis fünf Jahren erhalten, sodass sie nicht mehr bei jeder Einreise ein neues Visum beantragen müssen.
- Die Visagebühr wird von 60 € auf 80 € angehoben, um ausreichende Mittel für das den Betrieb des Visasystems, für die Erkennung von Sicherheitsrisiken und das Risiko irregulärer Migration zu erhalten. Mitgliedstaaten haben nun die Möglichkeit, die Visagebühr für Personen zwischen sechs und 18 Jahren zu erlassen.
- Zudem kann die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten über den sog. Visahebel die Regeln für die Bearbeitung von Visumsanträgen, z. B. die Bearbeitungszeit, die Höhe der Visagebühr oder die Ausstellung von Mehrfachvisa, an die Kooperationsbereitschaft des jeweiligen Nicht-EU-Landes bei der Rückkehr und Rückübernahme seiner Staatsangehörigen, die sich irregulär in der EU aufhalten, anpassen. Dies hat aber keine Auswirkungen auf das Recht eines Bürgers eines Nicht-EU-Landes ein Visum zu beantragen. Umgekehrt können die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ausreichender Kooperation eines Drittlandes auch eine großzügigere Umsetzung bestimmter Regelungen des



Visakodex beschließen. Die Kommission wird hierzu eine regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern bei der Rückübernahme vornehmen. Mitgliedstaaten, die mit einem bestimmten Nicht-EU Land anhaltende und erhebliche Rücknahmeprobleme haben, können die Kommission informieren und diese muss dann innerhalb eines Monats eine Bewertung vornehmen.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_20_180

Fragen und Antworten:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_149

Faktenblatt der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/FS_20_150

Verordnung (EU) 2018/1806:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018R1806>



STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

VERKEHRSPOLITIK

KOMMISSION GIBT AUSBLICK AUF IHRE STRATEGIE FÜR NACHHALTIGE UND INTELLIGENTE MOBILITÄT

In einer Rede vor dem Europäischen Parlament (EP) am 03.02.2020 stellte EU-Verkehrskommissarin *Adina Vălean* den Rahmen für die angekündigte nachhaltige Mobilitäts- und Verkehrsstrategie vor. Entsprechend dem Arbeitsprogramm der Kommission standen dabei der „Europäische Green Deal“ und die Strategie „ein Europa für das digitale Zeitalter“ im Mittelpunkt (EB 22/19; EB 02/20).

Der Beitrag zum Europäischen Green Deal soll laut Kommission Maßnahmen für eine Reduktion aller Schadstoff-Emissionen von rund 90 % bis 2050 umfassen. Die vier Leitprinzipien sollen dabei sein: Den europäischen Verkehr insgesamt nachhaltiger zu gestalten, ressourcenschonende Alternativen für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, das Verursacherprinzip für alle Verkehrsträger zu verankern sowie Verkehrsanbindungen und den Zugang zu Mobilität für alle zu fördern.

Die EU-Verkehrskommissarin kündigte Maßnahmen in vier korrespondierenden Bereichen an: Geplant ist zunächst eine Erhöhung des Anteils an „sauberen“ Fahrzeugen und alternativen Kraftstoffen, was sich insbesondere mit der Ankündigung eines legislativen Vorschlages zu nachhaltigen Flugkraftstoffen im Arbeitsprogramm der Kommission deckt. Daneben ist aber auch geplant den Anteil nachhaltiger Verkehrsmittel generell zu erhöhen, wobei der Schienen- und Binnenschiffsverkehr genannt werden. Drittens sollen Anreize bei Verbraucherentscheidungen und emissionsarmen Verfahren in Unternehmen geschaffen werden. Beide Punkte sind im Arbeitsprogramm für 2020 zum Beispiel durch die Ankündigung einer Modernisierung des Beihilfenrechtes u. a. für den Schienenverkehr, aber auch durch eine dort vorgesehene Neufassung der Verordnungen über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr reflektiert. Der letzte von *Vălean* benannte Punkt sind Investitionen in emissionsniedrige und -freie Lösungen, insbesondere Infrastrukturprojekte. In der Mitteilung zum „Green Deal“ sind diesbezüglich bereits Reformen der Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und die Verordnung über Leitlinien für die transeuropäischen Verkehrsnetze angekündigt.

Digitalisierung und Automatisierung beschreibt *Vălean* als Chance für effizientere Mobilität, die Hand in Hand mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 gehen. Gleichzeitig solle man aber auch Möglichkeiten nutzen, Verkehr zum Beispiel durch Künstliche Intelligenz (KI) sicherer zu machen. Die Kombination aus KI für Effizienz und Sicherheit im Verkehr wird erster Informationen nach auch Eingang in das KI-Weißbuch finden, das die Kommission am 19.02.2020 zusammen mit der EU-Datenstrategie vorlegen wird. Die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität wird voraussichtlich im vierten Quartal 2020 veröffentlicht.



Rede der EU-Verkehrskommissarin *Adina Vălean* (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/transport/themes/strategies/news/2020-02-03-commissioner-valeans-speech-eu-strategy-mobility-and-transport_en

Mitteilung der Kommission zum europäischen „Green Deal“:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf

Mitteilung der Kommission zum Arbeitsprogramm für 2020:

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/cwp-2020_de.pdf

LUFTVERKEHR

KOMMISSION LEITET KONSULTATION ZU REGELUNGEN ÜBER BODENABFERTIGUNGSDIENSTE AN FLUGHÄFEN IN DER EU EIN

Am 30.01.2020 hat die Kommission eine Konsultation zur Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft und den für Bodenabfertigungsdienste relevanten Normen der Verordnung (EU) Nr. 1139/2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivillufffahrt eingeleitet. Bis zum 23.04.2020 erhalten Interessenträger Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz der Vorschriften zu äußern. Die Kommission möchte insbesondere den Zeitraum nach 2010 bewerten und dabei neben dem Mehrwert durch die von der Regelung erreichten Marktöffnung einen Fokus auf die mitgliedstaatlichen Bestimmungen zu Sozialvorschriften und Umweltschutz sowie Sicherheit und Arbeitnehmerrechte legen. Laut Fahrplan soll die Bewertung bis Mitte 2020 abgeschlossen werden.

Ankündigung der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-414136_de

Bodenverkehrsdienste-Richtlinie 96/67/EG:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31996L0067&from=EN>

Verordnung (EU) Nr. 1139/2018:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1139&from=DE>



STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

GENERALSTAATSANWÄLTIN *KÖVESI* BERICHTET ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Am 06.02.2020 berichtete die EU-Generalstaatsanwältin *Laura Codruța Kövesi* in einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) und des Haushaltsausschusses (CONT) über die aktuellen Entwicklungen bei dem Aufbau der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa). *Kövesi*, die im November 2019 ihr Amt antrat (zuletzt EB 17/19 und EB 19/19) verließ dabei insbesondere ihrer Sorge um eine adäquate Finanz- und Personalausstattung der EUSTa Ausdruck.

Die Europäische Staatsanwaltschaft soll ab November 2020 ihre Arbeit aufnehmen. Sie ist als unabhängige europäische Behörde zuständig für die strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Es sei zu erwarten, so *Kövesi*, dass im ersten Jahr der Tätigkeit der EUSTa rund 3.000 Fälle zur Bearbeitung vorliegen würden und dass mit jährlich rund 2.000 neuen Fällen zu rechnen sei. Daher bestünde die aktuelle Herausforderung vor allem darin, sicherzustellen, dass der EUSTa eine genügende Anzahl von Delegierten Europäischen Staatsanwälten zur Verfügung stünden. Diese sind für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen in den jeweiligen Mitgliedstaaten sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht zuständig. *Kövesi* machte deutlich, dass sie die Benennung von „Teilzeitstaatsanwälten“ aus Gründen der Unabhängigkeit und Effizienz ablehne. Zudem forderte sie eine Anpassung des Haushalts für 2020 und 2021. In diesem Zusammenhang verwies die Generalstaatsanwältin auch auf eine Studie des Kieler Instituts für Weltwirtschaft, welche von einem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug innerhalb der EU von 30 - 60 Mrd. € jährlich ausgehe. Die Mehrheit der wortnehmenden Abgeordneten sicherten der Generalstaatsanwältin ihre volle Unterstützung zu.

Aktuell läuft das Auswahlverfahren der Europäischen Staatsanwälte, die gemeinsam mit der Generalstaatsanwältin das Kollegium bilden werden. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat entsendet jeweils einen Europäischen Staatsanwalt in das Kollegium. Das Verfahren stockt derzeit, da Malta dem Auswahlausschuss bislang noch keine geeigneten Kandidaten vorgeschlagen hatte.

Zur Sitzung des LIBE-Ausschusses am 06.02.2020:

<https://www.europarl.europa.eu/ep-live/de/committees/video?event=20200206-0900-COMMITTEE-LIBE>

Pressemitteilung des ifo Instituts zur Datenanalyse des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW Kiel):

<https://www.ifo.de/node/51244>



EUGH: LEHRVERTRAG ZWISCHEN EINER PARTEI UND IHREM ANWALT BERÜHRT NICHT DIE ANWALTSCHE UNABHÄNGIGKEIT

Am 04.02.2020 urteilte der EuGH, dass das Bestehen eines Lehrvertrags zwischen einer Partei und ihrem Anwalt nicht dessen anwaltliche Unabhängigkeit entfallen lasse (Rs. C-515/17 P und C-561/17 P). Er folgte damit dem Generalanwalt *Michal Bobek*.

Erstinstanzlich hatte das Gericht eine Klage der Universität Breslau als offensichtlich unzulässig abgewiesen, da die Universität von einem Rechtsanwalt vertreten wurde, mit dem sie einen Lehrvertrag abgeschlossen hatte. Dies entspreche nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit eines „Anwalts“ im Sinne von Art. 19 Abs. 3 und 4 der Satzung des Gerichtshofs und Art. 53 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts. Diesen erstinstanzlichen Beschluss hob der EuGH nun auf und verwies den Rechtsstreit zurück. Denn die dem Anwalt obliegende Pflicht zur Unabhängigkeit dürfe nicht als das Fehlen jeglicher Verbindung mit dem Mandanten verstanden werden. Die Unabhängigkeit des Anwalts fehle nur dann, wenn die Verbindung offensichtlich dessen Fähigkeit beeinträchtigt, seiner Aufgabe nachzukommen. Insoweit hatte der EuGH bereits entschieden, dass ein Anwalt dann nicht hinreichend unabhängig von der durch ihn vertretenen juristischen Person ist, wenn er über erhebliche administrative und finanzielle Befugnisse innerhalb dieser juristischen Person verfügt, wodurch er deren höherer Führungsebene zuzurechnen und daher nicht als unabhängiger Dritter anzusehen ist (vgl. Rs. C-74/10 P und C-75/10 P). Dies gelte auch, wenn er Aktien der von ihm vertretenen Gesellschaft besitzt und Vorsitzender ihres Verwaltungsrats ist (Rs. C-259/14 P). Anders verhalte es sich jedoch bei dem bloßen Bestehen eines Lehrvertrags. Eine solche Verbindung sei nicht von einem Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet und beeinträchtige nicht die Fähigkeit des Anwalts, seiner Aufgabe wahrzunehmen.

Entscheidung des EuGH:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=223001&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=4320915>

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-02/cp200011de.pdf>

RECHTSAUSSCHUSS STELLT BERICHTERSTATTER FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ VOR

Am 11.02.2020 stellten die Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments in einer Pressekonferenz ihr Paket zum Thema Künstliche Intelligenz vor. Das Paket besteht aus drei Initiativberichten:

- „Zivilrechtliche Haftungsregelung für künstliche Intelligenz“ von MdEP *Axel Voss* (DEU/EVP);
- „Ethische Aspekte der künstlichen Intelligenz, der Robotik und verwandter Technologien“ von MdEP *Ibán García del Blanco* (ESP/S&D);



- „Geistige Eigentumsrechte für die Entwicklung von Technologien der künstlichen Intelligenz“ von MdEP *Stéphane Séjourné* (FRA/ALDE)

Der erste Meinungsaustausch wird in der Sitzung des Rechtsausschusses am 18.02.2020 stattfinden (siehe hierzu Beitrag des StMD in diesem EB).

Pressemitteilung des Rechtsausschusses zur Pressekonferenz (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200211IPR72305/making-ai-european-presentation-of-package-on-artificial-intelligence>

Videoaufzeichnung der Pressekonferenz:

https://multimedia.europarl.europa.eu/en/axel-voss-epp-de-iban-garcia-del-blanco-s-d-es-and-stephane-sejourne-renew-europe-fr-juri-rapporteur_20200211-1430-SPECIAL-PRESSER_vd



STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

INFORMELLER FORSCHUNGSMINISTERRAT IN ZAGREB

Unter Vorsitz der kroatischen Ministerin für Wissenschaft und Bildung, *Blaženka Divjak*, fand am 03./04.02.2020 in Zagreb ein informelles Treffen der EU-Forschungsminister unter Beteiligung der EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen und Island statt. An dem Treffen nahm auch die Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, *Mariya Gabriel*, teil.

In einer Orientierungsaussprache tauschten sich die Ministerinnen und Minister über das Thema „Neuer Europäischer Forschungsraum (EFR) und ‚Brain Circulation‘“ aus. Unter „Brain Circulation“ (u. a. mit „Talentkreislauf“ ins Deutsche übersetzt) ist das von kroatischer Ratspräsidentschaft aufgegriffene Bestreben zu bezeichnen, den freien Austausch von Wissen und Wissenschaftlern in ganz Europa noch mehr zu befördern und dabei allerdings das „Ausbluten“ einzelner Regionen zu verhindern. Der Begriff soll insofern ausdrücklich als Abgrenzung zum „Brain Drain“ verstanden werden, den es zu verhindern gelte. Um den Austausch diesbezüglich zu verbessern und die Abwanderung von Talenten zu unterbinden, müssten, nach Ansicht der kroatischen Ratspräsidentschaft, auf allen Ebenen Anreize geschaffen und Unterstützung angeboten werden. Insofern wurde die Frage über die Bewertung und Anpassung der bestehenden nationalen Politiken und der EU-Instrumente aufgeworfen. Von einigen Mitgliedstaaten wurde allerdings auch darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschende in erster Linie eine nationale Aufgabe sei.

Bezüglich der Weiterentwicklung des EFR wurden die bisherigen Errungenschaften gewürdigt, aber auch eine Neubelebung des EFR sowie die Notwendigkeit des Ausbaus oder Umbaus des EFR zu einem leistungsstärkeren System angemahnt. Er müsse effektiver, inklusiver und wettbewerbsfähiger werden. So sollten neue Initiativen und Maßnahmen u. a. mit dem Ziel der Schaffung eines wirklich „offenen Arbeitsmarkts für Forscher“ angegangen werden. Auch sollten die Mitgestaltung, Einbeziehung und das Engagement von Bürgern und Interessenvertretern Schlüsselemente des künftigen EFR sein.

Pressemitteilung der kroatischen Ratspräsidentschaft:

https://eu2020.hr/Home/OneNews?id=165&utm_source=DSMS&utm_medium=email&utm_campaign=InformaI+Compet+press+release&utm_term=952.83136.40597.0.83136&utm_content=Press+material



STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT

KOMMISSION ERWARTET WEGEN GEGENLÄUFIGER FAKTOREN GEDÄMPFTES WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Am 13.02.2020 veröffentlichte die Kommission ihre Winterprognose 2020 zum Wirtschaftswachstum in der EU und im Euroraum: Darin schätzt sie, die europäische Wirtschaft werde auf stetigem, aber moderatem Wachstumspfad bleiben. Der Euroraum verzeichne mittlerweile die längste anhaltende Wachstumsperiode seit Einführung des Euro 1999.

Die Prognose geht davon aus, dass das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Euroraum 2020 und 2021 stabil bei 1,2 % bleibt. Für die Gesamt-EU erwartet die Kommission 2020 und 2021 eine geringfügige Abschwächung des Wachstums auf 1,4 %, von 1,5 % im vergangenen Jahr.

In Deutschland habe sich 2019 das BIP-Wachstum auf 0,6 % verlangsamt, was hauptsächlich auf das schwächere Exportwachstum und den anhaltenden Abschwung in der Fertigung zurückzuführen sei. Die robuste Inlandsnachfrage stütze das Wachstum, und der private Konsum habe bei Rekordbeschäftigung und starkem Lohnwachstum kräftig zugenommen. Deutlich gestiegen seien auch die öffentlichen Konsumausgaben, und Investitionen im Baugewerbe hätten weiter Dynamik gewonnen. Dagegen hätten Investitionen in Betriebseinrichtung fast stagniert, was die langwierige Schwäche der Industrieproduktion und gedrückte Exporterwartungen widerspiegele.

Die Kommission erwartet, dass sich die deutschen Exporte allmählich erholen, entsprechend der prognostizierten leichten Erholung des Welthandelswachstums. Wahrscheinlich bleibe aber die Nachfrage nach Fahrzeugen und Investitionsgütern, Deutschlands Hauptexportgütern, weiter schwach und beschränke neue Betriebsinvestitionen in Deutschland. Die letzten kurzfristigen Indikatoren würden noch nicht auf eine deutliche Erholung der Stimmung im verarbeitenden Gewerbe hindeuten. Umfragen zufolge habe sich die Bewertung der Auftragseingänge, einschließlich für Exporte, verschlechtert und sei auf den niedrigsten Stand seit 2009 gesunken.

Andererseits dürften laut Kommission Bau und privater Konsum das Wachstum weiter stützen. Beschäftigungswachstum im Dienstleistungssektor werde voraussichtlich den Beschäftigungsrückgang im verarbeitenden Gewerbe kompensieren. Auch steuerliche Maßnahmen wie die Abschaffung des Solidaritätszuschlags für die Mehrheit der Haushalte 2021 dürften die Kaufkraft stärken.

Insgesamt schätzt die Kommission für Deutschland, dass sich das reale BIP-Wachstum 2020 auf 1,1 % erholt, unterstützt von einem starken Kalendereffekt in Höhe von 0,4 Prozentpunkten. 2021 dürfte das verarbeitende Gewerbe wieder wachsen und von günstigerer externer Nachfrage profitieren; dies dürfte laut Kommission auch



die Unternehmensinvestitionen ankurbeln. Bei stetig steigender Binnennachfrage werde das BIP-Wachstum sich 2021 wohl bei 1,1 % oder mehr festigen. Die Inflation dürfte leicht ansteigen: 1,5 % 2020, 1,6 % 2021.

Winterprognose 2020 vom 13.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip121_en.pdf

Überblick zur Winterprognose 2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ecfin_forecast_winter_2020_overview_en.pdf

Winterprognose 2020 zu Deutschland (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/economy_finance/forecasts/2020/winter/ecfin_forecast_winter_2020_de_en.pdf

EU-HAUSHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT DEBATTIERT ÜBER POSITION ZUM NÄCHSTEN MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN DER EU

Vom 10. bis 13.02.2020 tagte in Straßburg das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) (siehe hierzu Beitrag unter „Politische Schwerpunkte“ in diesem EB). Im Hinblick auf den kommenden Sondergipfel der EU-Staats- und Regierungschefs zum nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen für 2021 - 2027 (MFR) am 20.02.2020 diskutierte das EP dabei am 12.02.2020 auch über seine Haltung über den künftigen langfristigen Haushalt. Die Debatte u. a. mit Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* machte deutlich, dass viele Abgeordnete dem Haushaltsrahmen nur dann zustimmen möchten, wenn er aus ihrer Sicht den Ambitionen der EU entspricht.

Mehrere Parlamentarier betonten, ein ausreichender MFR sei nötig, um die gemeinsamen Ziele erreichen zu können. Zu diesen Zielen würden der Kampf gegen den Klimawandel, die digitale/ökologische Transformation, die Bewältigung ihrer sozialen Folgen und die fortgesetzte Unterstützung von Regionen und Städten, Landwirten, jungen Menschen, Forschern oder Unternehmern gehören. Wenn man die Pläne für den sog. europäischen Grünen Deal mit einem reduzierten Budget umsetze, müsse man andere EU-Förderprogramme kürzen.

Einige Abgeordnete erklärten, bestimmte EU-Politiken müssten sorgfältiger untersucht werden und es sei mehr Haushaltsdisziplin notwendig.

Weiter wurde gefordert, neue Einnahmenquellen für die EU – sog. Eigenmittel – zu schaffen und EU-Gelder an die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu knüpfen.

Kommissionspräsidentin *von der Leyen* stimmte in ihrer Rede vielen Äußerungen der Abgeordneten zu: So brauche es umfangreiche Investitionen, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.



Sie mahnte auch eine schnelle Einigung über den MFR an, es liefe die Zeit davon. Wenn der Haushalt nicht bald beschlossen werde, sei die EU 2021 nicht in der Lage, die neuen Prioritäten tatsächlich auch so zu finanzieren, wie sich alle dies vorstellten.

Die Ausgangsposition für eine Einigung sei dabei prinzipiell gut, da sowohl der Rat, also die Mitgliedstaaten, EP und Kommission in der strategischen Agenda übereinstimmen würden. Es müsse der Finanzierung der neuen Herausforderungen – insbesondere des europäischen Grünen Deals, des digitalen Wandels und des sozial gerechten Übergangs zu einem klimaneutralen Europa – dasselbe Engagement gelten wie bereits bei der Kohäsions- oder Agrarpolitik. *Von der Leyen* betonte, dass sie keinen MFR akzeptieren werde, dessen Mittel nicht garantiert zu mindestens 25 % für den Klimaschutz bestimmt seien.

Mitteilung des EP zur Debatte vom 12.02.2020 (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200206IPR72013/more-than-money-the-long-term-eu-budget-is-a-tool-for-europe-s-future>

Rede von Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* am 12.02.2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/speech_20_239

STEUER

MEHRWERTSTEUER: KOMMISSION FORDERT DEUTSCHLAND AUF, INFORMATIONEN ÜBER SOG. KONSIGNATIONSLAGERREGELUNGEN AUSZUTAUSCHEN

Laut Meldung vom 12.02.2020 hat die Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beschlossen, Deutschland zur besseren Informationsbereitstellung im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt) aufzufordern. Denn es habe die dafür am 01.01.2020 in Kraft getretenen schnellen Lösungen für IT-Systeme nicht umgesetzt.

Die von der Kommission angeführten Lösungen gelten speziell bei der Warenbeförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen – sog. Konsignationslagerregelung. Konsignationslager werden relevant, wenn zum Zeitpunkt der Warenbeförderung in einen anderen Mitgliedstaat der Lieferer die Identität des Erwerbers, an den die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt und nach Ankunft der Waren im Bestimmungsland geht, schon kennt.

Die MwSt-Vorschriften wurden vereinfacht, um zu vermeiden, dass sich Lieferer nur wegen Lagerbeständen in einem anderen Mitgliedstaat dort für MwSt-Zwecke registrieren lassen müssen. Die Vereinfachung bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zum Zweck der Betrugsvermeidung elektronische Informationen austauschen können.

Hierzu ist Deutschland laut Kommission nicht bereit. Zudem werde es erst bis Ende des Jahres 2021 die nötige technische Infrastruktur aufbauen. Dies beeinträchtigt sowohl die Betrugsbekämpfungsmöglichkeiten anderer



Mitgliedstaaten als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Folglich verstoße Deutschland gegen den EU-Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und gegen seine Pflichten aus der Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (904/2010/EU).

Falls Deutschland nun nicht binnen zwei Monate den von der Kommission gerügten Problemen abhilft, kann diese im nächsten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens den deutschen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Mitteilung der Kommission u. a. zur Aufforderung an Deutschland wegen Informationsaustausch über sog. Konsignationslagerregelungen vom 12.02.2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202

LUFTVERKEHRSTEUER: KOMMISSION GENEHMIGT BEIHILFEREGELUNG FÜR FLÜGE VON UND ZU KLEINEN INSELN IN DEUTSCHLAND

Am 06.02.2020 genehmigte die Kommission die Mittelaufstockung für zwei bereits bestehende deutsche Beihilferegulungen zur Senkung der Luftverkehrsteuer. Die Regelungen unterstützen die Ermäßigung der Luftverkehrsteuer bzw. Befreiung von ihr für Flüge von und nach kleinen Inseln in Deutschland.

Die genehmigten Änderungen bestehen zum einen aus einer Aufstockung des Budgets um 150.000 € zur Finanzierung einer Befreiung von der Luftverkehrsteuer für Menschen, die auf kleinen inländischen Inseln leben. Zum anderen geht es um 1 Mio. € mehr zur Finanzierung einer 80 %-Ermäßigung der Luftverkehrsteuer für alle anderen Passagiere, die zu und von diesen Inseln fliegen. Die Regelungen, die die Kommission nach den EU-Beihilferegeln ursprünglich schon 2011 und 2012 genehmigte, sollen für Bürger, die auf kleinen deutschen Inseln leben, die Verbindungen verbessern und ihre aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben erleichtern.

Hintergrund ist, dass Deutschland im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms 2030 zum April die Luftverkehrsteuer erhöhen wird, um Passagiere anzuregen, über andere, umweltfreundlichere Verkehrsträger nachzudenken. Jedoch bleibe das Ziel, die Anbindung der Inseln sicherzustellen, bestehen. Um die Wirkung der allgemeinen Luftverkehrsteuererhöhung aufrechtzuerhalten und zugleich die Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung für Flüge von und zu kleinen Inseln beizubehalten, wird das Budget der beiden Förderregelungen erhöht.

Die Kommission stellte hierzu fest, die Mittelaufstockungen entsprächen den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen. Insbesondere stehe die Steuerbefreiung für die Inselbewohner im Einklang mit den Luftverkehrsrichtlinien von 2014: Sie sei nicht diskriminierend, komme den Bewohnern effektiv zugute und habe einen sozialen Charakter.



Die Aufstockung der Förderung für die Steuersenkung zugunsten aller anderen Passagiere, die von und zu den Inseln fliegen, entspricht laut Kommission den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Denn die Senkung des Steuersatzes verfolge weiterhin das legitime Ziel, die Anbindung zu gewährleisten und untergrabe auch nicht die allgemeinen Umweltziele der Luftverkehrsteuer.

Nähere Informationen werden auf der Wettbewerbswebseite der Kommission zu den Fallnummern SA.55903 und SA.55902 veröffentlicht, sobald alle Vertraulichkeitsfragen gelöst sind.

Mitteilung der Kommission vom 06.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_20_213

Beihilfenregister der Kommission (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/

MEHRWERTSTEUER IN DER REISEBRANCHE: KOMMISSION FÜHRT ÖFFENTLICHE KONSULTATION DURCH

Zum Zweck eines Berichts über die besondere Mehrwertsteuerregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter möchte die Kommission eine öffentliche Konsultation durchführen. Hierzu hat sie nun zunächst am 05.02.2020 einen Fahrplan veröffentlicht. Das Konsultationsverfahren dazu ist bis zum 03.03.2020 geöffnet und die Teilnahme über ein Online-Portal möglich.

Die Kommission möchte überprüfen, ob und in welchem Maße die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros für die vorgesehenen Zwecke geeignet ist, das Ziel vereinfachter Regeln für diese Branche erfüllt und dabei gleichzeitig gewährleistet, dass die Mehrwertsteuer (MwSt) von dem EU-Mitgliedstaat erhoben wird, in dem die Dienstleistungen oder Waren verbraucht bzw. in Anspruch genommen werden.

Es solle außerdem untersucht werden, ob die Regelung wirksam ist, was die Deckung des zugrunde liegenden Bedarfs in diesem Bereich angeht. Nach Ansicht der Kommission ist es an der Zeit zu prüfen, ob weiterhin Bedarf besteht, den Reiseagenturen und Reiseveranstaltern ein spezielles MwSt-System zu gewähren.

Weiterhin ist laut Kommission von Interesse, ob die MwSt-Regelung für Reisebüros mit den Änderungen der allgemeinen politischen Ausrichtung sowie den sonstigen politischen Initiativen und Prioritäten der EU im Einklang steht. Die Bewertung durch die Kommission soll die möglichen Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU wie auch gegenüber Wirtschaftsteilnehmern mit Sitz in Drittländern berücksichtigen.

Im März 2020 möchte die Kommission über den Fahrplan hinaus eine breitere öffentliche Konsultation einleiten. Im November 2019 hatte die Kommission gezielt die Mitgliedstaaten in der Gruppe zur Zukunft der MwSt angehört.



1977 – bei Verabschiedung der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie – wurde für Reisebüros und Reiseveranstalter aufgrund der besonderen Tätigkeit eine Sonderregelung eingeführt. Diese Unternehmen profitieren daher von einer vereinfachten ursprungsbezogenen Besteuerung: Sie entrichten MwSt auf ihre Gewinnmarge in dem Mitgliedstaat ihrer Ansässigkeit. Dies ermöglicht ihnen, in allen anderen Mitgliedstaaten ohne Registrierung oder Erklärung der MwSt tätig zu sein. Diese Regeln sind seit mehr als 40 Jahren unverändert.

Informationen der Kommission zur Konsultation zur Mehrwertsteuerregelung in der Reisebranche:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-4675925_de

Webportal der Kommission zur Konsultation zur Mehrwertsteuerregelung in der Reisebranche:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-4675925/feedback/add_de?p_id=6339915

Liste aller Kommissionsinitiativen (z. T. in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_de?topics=All&stage_type=PLANNING_WORKFLOW&feedback_status=All&type_of_act=All

TABAKBESTEUERUNG: KOMMISSION BEWERTET WIRKUNG DER EU-VORSCHRIFTEN

Am 10.02.2020 veröffentlichte die Kommission eine Evaluation der EU-Regeln zur Besteuerung von Tabakwaren. Danach würden die aktuellen Vorschriften zur Tabakbesteuerung mit Blick auf die Vorhersehbarkeit und die Stabilität der Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten gut funktionieren.

Jedoch dämmt die Besteuerung laut Kommission den hohen Tabakkonsum in der EU aber nicht mehr ausreichend ein. Die letztmalige Erhöhung der EU-Mindestsätze für Zigaretten und Feinschnitttabak habe nur in den Mitgliedstaaten Wirkung gezeigt, die von vornherein ein sehr niedriges Steuerniveau gehabt hätten. Hingegen wirkten sie bei Mitgliedstaaten mit einem schon höheren Steuersatz laut Kommission kaum.

Wegen der großen Anzahl von Rauchern in der EU, insgesamt 26 % bei Erwachsenen und 29 % bei Europäern von 15 - 24 Jahren, benötige man einen umfassenderen Ansatz: Dieser müsse alle Aspekte der Tabakkontrolle – einschließlich der öffentlichen Gesundheit, der Besteuerung, der Bekämpfung des illegalen Handels und der Umweltbelange – berücksichtigen.

Zudem hat die Tabakbesteuerung laut Kommission die preislichen Differenzen von Zigaretten und Tabak innerhalb der EU nicht ausgleichen können: Der Durchschnittspreis einer Zigarettenpackung variere zwischen den Mitgliedstaaten von 2,57 € - 11,37 €. Diese Preisunterschiede würden einen Anreiz für grenzüberschreitende Einkäufe setzen.

Weiter stellt die Kommission fest, neue Produkte – z. B. E-Zigaretten, sog. „Heat-not-burn“-Zigaretten und neue Suchtprodukte – würden die Grenzen des aktuellen Rechtsrahmens deutlich machen: So unterlägen E-



Zigaretten nach aktueller Rechtslage nicht der Richtlinie über Verbrauchsteuern auf Tabak. Die Mitgliedstaaten könnten durch eigene Vorschriften und im eigenen Ermessen nationale Steuern auf E-Zigaretten erheben.

Die Tabaksteuer wird in Deutschland gemäß dem Tabaksteuergesetz erhoben. Es regelt, welche Produkte versteuert werden müssen, deren Definition und die Höhe des jeweiligen Steuersatzes. Den Rahmen für diese nationalen Vorschriften bildet die Richtlinie 2011/64/EU zur EU-weiten Harmonisierung der Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren von 2011. Um die angestrebte Harmonisierung zu erreichen, gelten danach EU-weite Definitionen für Tabakprodukte, eine einheitliche Steuerstruktur und Mindeststeuern.

Mitteilung der Kommission vom 10.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_20_226

Kommissionsevaluation der EU-Vorschriften zur Besteuerung von Tabakwaren vom 10.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/10-02-2020-tobacco-taxation-report.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT PLANT DIE EINRICHTUNG EINES STÄNDIGEN UNTERAUSSCHUSSES FÜR STEUERFRAGEN

Laut aktuellen Medienberichten wurde im Europäischen Parlament (EP) der Meinungs austausch über die Schaffung eines ständigen Unterausschusses für Steuerfragen wieder aufgenommen: Insbesondere sei in den kommenden Wochen noch die Frage zu klären, welche Kompetenzbereiche nun genau diesem Unterausschuss des EP-Ausschusses für Wirtschaft und Währung (ECON) zugeordnet werden sollen. Sicher sei aber wohl, dass der Vorsitzende aus der Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten kommen solle. Diese Einigung sei im Rahmen eines speziellen parlamentarischen Ausschusses erzielt worden. Unklar sei noch, ob auch der Bereich Geldwäsche in den Kompetenzbereich des Unterausschusses fallen soll. Denn der EP-Rechtsausschuss (JURI) besitzt in diesem Feld ebenfalls Kompetenzen.

Ziel des geplanten Unterausschusses wäre es wahrscheinlich, innerhalb des EP eine spezielle Plattform für Probleme bei der Besteuerung zu haben, um eine eigene parlamentarische Position zu entwickeln – noch bevor die Kommission einen etwaigen Gesetzesvorschlag unterbreite.

Der Unterausschuss soll wohl aus 30 - 35 Mitgliedern des ECON bestehen. Die Fraktionskoordinatoren des ECON haben ihre Zustimmung bereits signalisiert. Nun muss die Konferenz des Präsidenten des EP dem Vorschlag noch zustimmen, was voraussichtlich noch im März geschehen soll. Wenn dann auch das EP in einer Plenumsabstimmung zustimmt, könnte die konstituierende Sitzung des Unterausschusses voraussichtlich im April stattfinden und der Unterausschuss seine Arbeit im Mai beginnen.



In der letzten Legislaturperiode hatte das EP ebenfalls einen besonderen Ausschuss für Steuerfragen eingerichtet, der sog. TAX3.

WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKT: KOMMISSION BERICHTET ZU WIRKSAMKEIT UND STÖßT POLITISCHE DEBATTE AN

Am 05.02.2020 veröffentlichte die Kommission ihren Bericht zur Überprüfung und Bewertung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP). Darin geht es insbesondere um seine Effektivität nach den letzten Reformen 2011 und 2013. Zudem thematisiert der Bericht Defizite des SWP sowie das Spannungsfeld zwischen fiskalpolitischer Konsolidierung und neuen Herausforderungen, die sich u. a. durch den sog. europäischen Grünen Deal ergeben.

Positiv haben der SWP und dessen letzte Reformen („Six-Pack“, „Two-Pack“) laut Kommission den Überwachungsrahmen für die Länder des Euroraums wie auch der gesamten EU gestärkt sowie den Mitgliedstaaten geholfen, ihre wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele zu erreichen und zu koordinieren. Die Übernahme wirtschafts- und finanzpolitischer Kommissionsempfehlungen durch die nationalen Regierungen habe, gemeinsam mit anderen Faktoren, zur graduellen Stärkung der europäischen Wirtschaft, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zu Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum beigetragen. Außerdem habe man so makroökonomische Ungleichgewichte, z. B. ein großer Leistungsbilanzüberschuss wie in Deutschland oder Immobilienblasen, innerhalb der EU abgebaut. Diese zeige sich u. a. daran, dass sich aktuell kein Mitgliedsland im Defizit-Verfahren befindet.

Problematisch sind aus Kommissionsicht aber die häufig prozyklischen Finanzpolitiken und die noch (viel) zu hohen öffentlichen Schulden sowie das Verfehlen mittelfristiger Haushaltsziele zur Defizit- und Schuldenreduzierung einiger Mitgliedsländer. Dies gilt wohl besonders für Italien mit einer Verschuldungsquote von ca. 135 % des BIP.

Insgesamt sei die Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen nicht wachstumsfreundlicher geworden: Die Mitgliedstaaten hätten durchweg eher laufende Ausgaben erhöht, anstatt auf Investitionen zu achten. Auch wurde der SWP laut Kommission im Laufe der Jahre so komplex, dass seine Regeln nun weniger transparent und berechenbar seien. Dies erschwere Vermittelbarkeit und Akzeptanz wie auch politische Eigenverantwortung.

Die Kommission möchte daher eine öffentliche Debatte zur Verbesserung des SWP anstoßen und ruft alle Interessenträger auf, sich einzubringen. Hierzu wird sie vom 17.02. - 30.06.2020 eine Konsultation durchführen. Bis Jahresende möchte die Kommission dann Änderungen vorschlagen.



Kernfrage dürfte dabei werden, ob die Stabilität der öffentlichen Finanzen das zentrale Ziel des SWP bleibt oder ob Investitionen für Klimaschutz und Wachstum künftig ebenso Berücksichtigung finden. Möglich scheinen z. B. Ausnahmen von den Schulden- und Defizitregeln für „grüne“, aber auch digitale Investitionen oder mehr Flexibilität in der Anwendung der Regeln. Hierzu deuten sich innerhalb der Kommission unterschiedliche Positionen an.

Mitteilung der Kommission zur SWP-Überprüfung vom 05.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/com_2020_55_en.pdf

Überblicksblatt der Kommission zur SWP-Überprüfung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/economic_governance_review_factsheet_02_en.pdf

Webseite der Kommission mit allen Dokumenten zur SWP-Überprüfung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/stability-and-growth-pact/economic-governance-review_de

KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG: EUROPÄISCHE BANKENAUF SICHT BERICHTET ZUM NATIONALEN VORGEHEN UND KONSULTIERT ZU LEITLINIEN

Am 05.02.2020 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Bericht über das Vorgehen der Bankenaufsichten der Mitgliedstaaten im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF). Der Bericht ist als Beitrag zu gemeinsamen Aufsichtsstandards Teil neuer Kompetenzen, die die EBA letztes Jahr erhielt. Zugleich öffnete die EBA bis zum 05.05.2020 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf überarbeiteter Leitlinien im Bereich GW/TF.

Der erste derartige EBA-Bericht wertet die Arbeit von sieben unbenannten nationalen Aufsichtsbehörden in fünf Mitgliedstaaten im Jahr 2019 aus. Noch nicht begutachtete Stellen sollen in kommenden jährlichen Evaluationen überprüft werden.

Laut EBA unternehmen die meisten Behörden in der Stichprobe wichtige Schritte, um ihren Ansatz zur GW/TF-Bekämpfung zu stärken. Das GW/TF-Aufsichtspersonal verfüge über ein gutes Verständnis internationaler und europäischer Standards und engagiere sich für die Bekämpfung der Finanzkriminalität. Mehrere zuständige Behörden hätten die GW/TF-Bekämpfung zu einer ihrer wichtigsten Prioritäten erklärt und in einigen Fällen ihre GW/TF-Aufsichtsteams erheblich erweitert.

Jedoch gibt es laut EBA weiter große Herausforderungen, die allen zuständigen Behörden gemeinsam seien. So müssten die nationalen Aufsichtsbehörden Risiken auf internationaler, nationaler, sektoraler und institutioneller Ebene berücksichtigen. Es würden zwar stets internationale, nationale und individuelle Aspekte als Risikoquellen berücksichtigt, aber nie Sektoren. Die individuellen Beurteilungen stützen sich laut EBA oft



auch auf die ungeprüfte Wertung der betroffenen Bank selbst. Zudem seien gezieltere, themenbezogene Kontrollmaßnahmen anstelle holistischer Überprüfungen zu empfehlen.

Außerdem gehe es nicht darum, Listen abzhaken, sondern die tatsächliche Wirksamkeit der GW/TF-Systeme und Kontrollen der Banken zu bewerten. Die nationalen Aufsichten müssten auch angemessenere und ausreichend abschreckende Maßnahmen ergreifen, um Mängel bei den Banken zu beheben.

Integraler Bestandteil einer effektiven Risikobewertung und Überwachungsarbeit sei Kooperation. Während hierfür zwar teilweise nationale formelle Strukturen geschaffen wurden, beruhe ein großer Teil der Zusammenarbeit noch immer auf informellem Austausch zwischen den Mitarbeitern der jeweiligen Behörden. Dementsprechend wird empfohlen, internationale Kooperation zu fördern und die informellen Kanäle zu institutionalisieren.

Die EBA möchte die Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht künftig anpassen und durch bilaterale Kooperation mit einzelnen nationalen Stellen deren Arbeit weiter verbessern.

EBA-Bericht zum Vorgehen nationaler Behörden in der GW/TF-Bekämpfung vom 05.05.2020 (in englischer Sprache):

https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/News%20and%20Press/Press%20Room/Press%20Releases/2020/EBA%20acts%20to%20improve%20AML/CFT%20supervision%20in%20Europe/Report%20on%20CA%20approaches%20to%20AML%20CFT.pdf

Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=EN>

Leitlinien der drei EU-Finanzaufsichtsbehörden zur risikobasierten Aufsicht vom 16.12.2019 (in englischer Sprache):

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/joint_guidelines_on_cooperation_and_information_exchange_on_aml_-_cft.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND ENERGIE

WIRTSCHAFT MIT BINNENMARKT UND INDUSTRIE

EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT VORSCHRIFTEN FÜR EINHEITLICHE LADEGERÄTE

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP) haben am 30.01.2020 die Kommission aufgefordert, bis spätestens Juli 2020 verbindliche Regelungen zu einheitlichen Ladegeräten für Mobilfunkgeräte vorzuschlagen. Diese Ladegeräte sollen für sämtliche Smartphones, Tablets, E-Book-Reader, Smart-Kameras und andere tragbare Geräte verwendbar sein. Hierdurch soll Elektroschrott reduziert, Kosten verringert und die Sicherheit und Interoperabilität der Ladegeräte verbessert werden.

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200128IPR71205/einheitliche-ladegerate-verbindliche-regeln-noch-vor-dem-sommer-vorschlagen>

Angenommener Text (vorläufige Ausgabe):

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0024_DE.pdf

5G AUSBAU: EIB FÖRDERT TELEFÓNICA DEUTSCHLAND

Die Europäische Investitionsbank (EIB) hat am 04.02.2020 bekanntgegeben, Telefónica Deutschland einen Kredit in Höhe von 450 Mio. € mit einer Laufzeit von acht Jahren für einen energieeffizienten Aufbau des 5G Netzes und die Verdichtung des LTE-Netzes zu gewähren. Telefónica, einer der führenden integrierten Telekommunikationsanbieter in Deutschland, wird damit Investitionen ins Mobilfunknetz aufstocken, um die Netzkapazität in Städten zu erhöhen und die Anzahl der weißen Flecken auf dem Land zu verringern.

Pressemitteilung der EIB:

<https://www.eib.org/de/press/all/2020-039-eib-provides-eur-450m-loan-to-telefonica-deutschland-for-rollout-of-5g-network#>

KOMMISSION ERWARTET WEGEN GEGENLÄUFIGER FAKTOREN GEDÄMPFTES WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Am 13.02.2020 veröffentlichte die Kommission ihre Winterprognose 2020 zum Wirtschaftswachstum in der EU und im Euroraum: Darin schätzt sie, die europäische Wirtschaft werde auf stetigem, aber moderatem Wachstumspfad bleiben. Der Euroraum verzeichne mittlerweile die längste anhaltende Wachstumsperiode seit Einführung des Euro 1999. Die Prognose geht davon aus, dass das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP)



im Euroraum 2020 und 2021 stabil bei 1,2 % bleibt. Für die Gesamt-EU erwartet die Kommission 2020 und 2021 eine geringfügige Abschwächung des Wachstums auf 1,4 %, von 1,5 % im vergangenen Jahr (siehe hierzu Beitrag des StMFH in diesem EB).

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_232

Winterprognose 2020 vom 13.02.2020 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/economy-finance/ip121_en.pdf

KOHÄSIONSPOLITIK: KOMMISSION BESCHLIEßT PILOTAKTIONEN ZUR STÄRKEREN EINBEZIEHUNG VON BÜRGERN

Die Kommission hat am 06.02.2020 zwei neue Pilotaktionen zur stärkeren Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in die Durchführung der Kohäsionspolitik beschlossen. Ziel der Projekte ist, Bürgerinnen und Bürger sowie zivilgesellschaftliche Organisationen in Planung, Verwendung und Überwachung der EU-Mittel einzubinden. In der ersten Pilotaktion stellt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den Behörden, die EU-Mittel verwalten, Fachwissen und Unterstützung zur Bürgerbeteiligung zur Verfügung. Hierzu können Verwaltungsbehörden seit dem 06.02.2020 Vorschläge einreichen. In der zweiten Aktion plant die Kommission, 250.000 € als Basisfinanzierung zur Förderung innovativer Ideen kleinerer Organisationen zur Bürgerbeteiligung bereitzustellen. Die beiden Pilotaktionen werden zwölf Monate laufen, anschließend werden ihre Ergebnisse vorgestellt.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_197

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die erste Pilotaktion (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/funding-opportunities/calls-for-expressions-of-interest/

AUßENWIRTSCHAFT

EU-VIETNAM: EUROPÄISCHES PARLAMENT BILLIGT FREIHANDELS- UND INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

Das Europäische Parlament (EP) hat am 12.02.2020 das Freihandels- und Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Vietnam gebilligt. Der Ausschuss für internationalen Handel hatte sich bereits am 20.01.2020 für den Abschluss der Abkommen ausgesprochen (EB 02/20). Das Freihandelsabkommen zielt auf eine fast vollständige Abschaffung der Zölle sowie die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse ab und soll es europäischen Unternehmen ermöglichen, öffentliche Aufträge in Vietnam zu erhalten. Zudem enthält das Abkommen bindende Regelungen zum Klimaschutz, zu Arbeitnehmer- und Menschenrechten.



Sobald die formale Zustimmung des Rates vorliegt und die vietnamesische Nationalversammlung das Freihandelsabkommen ratifiziert hat, kann das Freihandelsabkommen in Kraft treten. Das Investitionsschutzabkommens hingegen muss vor dem Inkrafttreten noch von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Pressemitteilung des EP:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200206IPR72012/ep-billigt-freihandels-und-investitionsschutzabkommen-zwischen-eu-und-vietnam>

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/germany/news/20200212-eu-investitionsabkommen-mit-vietnam_de

Angenommene Texte (vorläufige Ausgaben):

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0026_DE.pdf

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0027_DE.pdf

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0028_DE.pdf

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0029_DE.pdf

KOMMISSION LEGT FAHRPLAN ZUR EVALUIERUNG DER HANDELSABKOMMEN MIT GEORGIEN UND DER REPUBLIK MOLDAU VOR

Die Kommission hat am 03.02.2020 einen Fahrplan zur Evaluierung der Handelsabkommen mit Georgien und der Republik Moldau veröffentlicht. Im Rahmen des Assoziierungsabkommens der EU mit den beiden Ländern wurde eine „vertiefte und umfassende Freihandelszone“ vereinbart, welche seit 2016 in Kraft ist. Diese Freihandelsabkommen decken die Beseitigung von Zöllen auf Waren und den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse ab. Die beiden Länder verpflichten sich zudem, ihre nationale Gesetzgebung an die EU anzugleichen. Durch die Evaluierung sollen Kosten und Nutzen, Auswirkungen auf Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Menschenrechte und Umwelt bewertet werden, um eine Grundlage für zukünftige Diskussionen mit den beiden Ländern oder Drittstaaten zu bilden.

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Fahrplan besteht bis 02.03.2020.

Fahrplan der Kommission:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-7786834_de

EU-JAPAN: EU-EXPORTE IM ERSTEN JAHR DES HANDELSABKOMMENS GESTIEGEN

Am 01.02.2019 trat das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan in Kraft (EB 03/19). Ein Jahr nach Inkrafttreten konnte ein Anstieg der Exporte der EU nach Japan von 6,6 % gegenüber dem



Vorjahr verzeichnet werden, womit das Wachstum der letzten drei Jahre übertroffen wurde. Die Exporte Japans in die EU wuchsen um 6,3 %. Vor allem die EU-Ausfuhren von Fleisch, Milchprodukten, Getränken und Lederwaren stiegen an.

Pressemitteilungen der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_161

AUßENHANDEL: ANSTIEG DER AUSFUHREN VON ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN DIE EU

Die Kommission hat am 10.02.2020 ihren alle zwei Jahre erscheinenden Bericht über das Allgemeine Präferenzsystem (APS) veröffentlicht. Durch das APS fallen für Ausfuhren von Entwicklungsländern in die EU keine Einfuhrzölle an. Dies soll, unter Wahrung einer nachhaltigen Entwicklung und der Menschenrechte, Armut bekämpfen und Arbeitsplätze schaffen. Dem Bericht zufolge stiegen die Ausfuhren der 71-APS begünstigten Länder in die EU auf fast 184 Mrd. €. Davon erreichten Ausfuhren aus Entwicklungsländern, die die besonderen Zollpräferenzen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung in Anspruch genommen haben, 2018 einen neuen Höchstwert von 69 Mrd. €.

Pressemitteilung der Kommission:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_136

Bericht über die Allgemeinen Handelspräferenzen (in englischer Sprache):

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/february/tradoc_158619.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

UMWELT UND NATURSCHUTZ

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: KOMMISSION SENDET AUFFORDERUNGSSCHREIBEN AN DEUTSCHLAND WEGEN SCHUTZ VON OBERFLÄCHENGEWÄSSERN VOR VERSCHMUTZUNG

Am 12.02.2020 hat die Kommission Deutschland aufgefordert, seine nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen in der durch die Richtlinie 2013/39/EU geänderten Fassung zu korrigieren. Mit der Richtlinie 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik soll sichergestellt werden, dass die chemische Verschmutzung von Oberflächengewässern keine Gefahr für die aquatische Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt. Die Kommission hat bei einer Überprüfung der Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie in den Mitgliedstaaten festgestellt, dass Deutschland die Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat, und daher ein Aufforderungsschreiben an Deutschland gesendet. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um Stellung zu nehmen und seine Rechtsvorschriften anzupassen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, den deutschen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Vertragsverletzungsverfahren Februar 2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202

VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN: KOMMISSION SENDET MIT GRÜNDEN VERSEHENE STELLUNGNAHME WEGEN DER HABITAT-RICHTLINIE AN DEUTSCHLAND

Am 12.02.2020 hat die Kommission in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme Deutschland aufgefordert, seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten müssen besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und den entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Arten und Lebensräume zu erlangen oder wiederherzustellen. Die Frist für die Vollendung dieser Maßnahmen für alle Gebiete in Deutschland ist in einigen Fällen vor mehr als zehn Jahren abgelaufen. Daher übermittelte die Kommission 2015 ein Aufforderungsschreiben und 2019 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Deutschland. Die Kommission ist der Auffassung, dass bei allen 4606 Natura-2000-Gebieten, in allen Bundesländern und auf Bundesebene, eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, keine ausreichend detaillierten und quantifizierten Erhaltungsziele festzulegen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Qualität und Wirksamkeit der zu ergreifenden Erhaltungsmaßnahmen. Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass Deutschland es versäumt hat dafür zu sorgen, dass die Behörden in sechs Bundesländern Managementpläne aktiv und systematisch an die Öffentlichkeit weiterleiten. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um zu reagieren. Kommt Deutschland



der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten nach, kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

Vertragsverletzungsverfahren vom Februar 2020:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR NACHHALTIGEN VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Am 05.02.2020 hat der Europäische Rechnungshof (ERH) einen Sonderbericht zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht. Ziel der dort vorgestellten Prüfung war es festzustellen, ob das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Maßnahmen der EU zur Förderung verringert wurde. Der ERH stellt fest, dass bei der Messung und Verringerung der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden und mehrere Mitgliedstaaten die Richtlinie von 2009 über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht vollständig umgesetzt haben. Außerdem seien die Anreize für die Landwirte, alternative Methoden anzuwenden, gering. Die EU-Kommission könne die Verwendung von Pestiziden mangels belastbarer Daten nicht kontrollieren. Der ERH empfiehlt daher der Kommission sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bis 2022 praktisch verwendbare Kriterien zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes entwickeln und sie auf Betriebsebene überprüfen. Des Weiteren wird empfohlen, die Einhaltung der Kriterien mit dem Erhalt von Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 zu verknüpfen, bis 2023 die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln zu verbessern und bessere Risikoindikatoren zu entwickeln. Derzeit stellt die Kommission die EU-Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Prüfstand. Die Europaabgeordneten haben im vergangenen Oktober einen Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der Risikobewertung von Pestiziden als unzureichend abgelehnt (siehe hierzu Beitrag des StMELF in diesem EB).

Bericht des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_05/SR_Pesticides_DE.pdf

VERBRAUCHERSCHUTZ

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION GEGEN ILLEGALEN HANDEL MIT HAUSTIEREN AN

Am 12.02.2020 hat das Europäische Parlament (EP) mit 607 Stimmen, 3 Gegenstimmen und 19 Enthaltungen eine Resolution angenommen, in der Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Haustieren gefordert werden. In der Resolution wird betont, dass der illegale Handel mit Hunden und Katzen nicht nur katastrophale Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere hat, sondern auch mit Risiken für die öffentliche Gesundheit und



den Verbraucherschutz verbunden ist. Es wird u. a. gefordert, dass die Kommission einen Vorschlag für ein EU-weites System zur Identifizierung und Registrierung von Katzen und Hunden, einen bereichsübergreifenden Aktionsplan der EU, eine einheitliche Definition großer gewerblicher Tierzuchtbetriebe („Welpenfabriken“) auf EU-Ebene sowie gemeinsame Normen für die Zucht und Vermarktung von Katzen und Hunden vorlegt. Die Mitgliedstaaten werden u. a. aufgefordert, die Strafverfolgung zu verbessern und härtere Strafen zu verhängen, um den illegalen Handel mit Heimtieren wirksam einzudämmen, ausreichend Mittel für die Durchsetzung der durch das Tiergesundheitsrecht vorgeschriebenen Anforderung bereitzustellen und mehr Informations- und Sensibilisierungskampagnen durchzuführen, um alle Beteiligten über die negativen Auswirkungen des illegalen Handels zu informieren sowie Strategien für die Regulierung von Online-Anzeigen für Heimtiere auszuarbeiten.

Resolution:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0035_DE.html

EUGH URTEILT ZU VORSCHRIFTEN ZU NÄHRWERT- UND GESUNDHEITSBEZOGENEN ANGABEN ÜBER LEBENSMITTEL

Am 30.01.2020 hat der EuGH in der Rechtssache C-524/18 Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co.KG gegen Queisser Pharma GmbH & Co. KG entschieden, dass Hinweise auf Lebensmitteln zu Vorteilen für die allgemeine Gesundheit nur zulässig sind, wenn sich die gesetzlich vorgeschriebene Konkretisierung der Vorteile visuell in unmittelbarer Nähe dieses Hinweises befindet. Der EuGH präzisiert damit das Erfordernis des „Beifügens“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei besonders langen Erläuterungen, kann eine Aufteilung auf Vorder- und Rückseite der Verpackung im Einzelfall ausreichen, wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf die Erläuterungen wie etwa ein Sternchenhinweis angebracht ist. Gleichzeitig stellt der EuGH fest, dass alle gesundheitsbezogenen Angaben auf Lebensmitteln, d. h. auch allgemeine Verweise auf gesundheitliche Vorteile, wissenschaftlich erwiesen sein müssen. Das Urteil basiert auf einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland). In dem zugrundeliegenden Verfahren hatte die Dr. Willmar Schwabe GmbH & Co. KG gegen Queisser Pharma & Co. KG mit der Auffassung geklagt, dass die Angabe „B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“ auf dem Nahrungsergänzungsmittel mit dem Namen Doppelherz® aktiv Ginko + B-Vitamine + Cholin gegen Vorschriften der Verordnung verstoße.

EuGH-Urteil:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62018CN0524&rid=1>



EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ AN

Am 12.02.2020 hat das Europäische Parlament (EP) eine Resolution angenommen, in der das Parlament strenge Regelungen fordert, um Verbraucher vor automatisierten Entscheidungen (ADM) durch Künstliche Intelligenz (KI) zu schützen. Im Wesentlichen wird gefordert, dass Verbraucher, wenn sie von KI-basierten Entscheidungen betroffen sind, Informationen über deren Funktionsweise, Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten als auch über Kontaktmöglichkeiten zu entscheidungsbefugten Personen erhalten. Des Weiteren wird die Kommission aufgefordert, die Umsetzung der Richtlinie zur besseren Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften im Hinblick auf die Verwendung personalisierter Preise und der Geoblocking-Verordnung zu überwachen sowie das Verbraucherschutzrecht auf Regelungslücken in Bezug auf KI und ADM zu prüfen. Weiter soll die Kommission Vorschläge zur Anpassung der Sicherheitsvorschriften wie z. B. zur Maschinenrichtlinie und Spielzeug-Richtlinie vorlegen. Auch soll sie ein Risikobewertungssystem für KI und ADM zur Durchsetzung der Produktsicherheitsvorschriften im Binnenmarkt entwickeln. Die Produkthaftungsrichtlinie soll überprüft und eine Anpassung der Begriffe „Produkt“, „Schaden“ und „Fehler“ sowie der Beweislastregeln geprüft werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass vor allem in den Bereichen Medizin, Recht und Rechnungslegung sowie im Bankensektor immer Menschen die ADM außer Kraft setzen können. Bei der Verwendung personenbezogener Daten sollen nur hochwertige und tendenzfreie Datensätze mit verständlichen und tendenzfreien Algorithmen verwendet werden. Außerdem soll geprüft werden, ob den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Befugnisse zur Überprüfung der verwendeten Algorithmen eingeräumt werden sollen. Auch die Umsetzung der Verordnung über die Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen sei genau zu überwachen (siehe Beitrag des StMD in diesem EB).

Resolution:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0032_DE.pdf

EUROPÄISCHES PARLAMENT LEHNT VERORDNUNGSENTWURF DER KOMMISSION ZU BLEI IN PVC AB

Am 11.02.2020 hat das Europäische Parlament (EP) mit 394 zu 241 Stimmen bei 13 Enthaltungen eine Entschließung angenommen mit dem der Vorschlag der Kommission zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung hinsichtlich Blei und seiner Verbindungen abgelehnt wird. Die Verordnung der Kommission schlägt vor, die Verwendung und das Vorhandensein von Blei und seinen Verbindungen in Artikeln, die aus Polyvinylchlorid (PVC) hergestellt werden, zu beschränken und eine Höchstkonzentration von Blei von 0,1 Gewichtsprozent des PVC-Materials festzulegen. Für zurückgewonnene PVC-Materialien soll es nach dem Vorschlag der Kommission zwei Ausnahmeregelungen geben, die 15 Jahre lang gelten sollen. Die eine würde eine Bleikonzentration von bis zu 2 Gewichtsprozent Hart-PVC und die andere von 1 Gewichtsprozent Weich-PVC bei recyceltem PVC zulassen. Die Abgeordneten sind der Meinung, dass der Entwurf der Verordnung mit Ziel und Inhalt der REACH-Verordnung unvereinbar ist und die Rückgewinnung von PVC-Abfällen nicht zu einer



Überführung von Bleiverbindungen in eine neue Produktgeneration führen sollte, da Blei eine giftige Substanz ist, die die Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen kann, einschließlich irreversibler neurologischer Schäden selbst in niedrigen Dosen. Die Kommission wird aufgefordert, ihren Verordnungsentwurf zurückzuziehen und dem Ausschuss unverzüglich einen neuen Entwurf vorzulegen.

Resolution:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0030_DE.html

KOMMISSION VERÖFFENTLICHT UNTERSUCHUNG DES VERBRAUCHERSCHUTZES BEI ONLINE-SHOPS

Am 31.01.2020 hat die Kommission die Ergebnisse einer Untersuchung von 500 Online-Shops auf die Wahrung von Verbraucherschutz und Geoblocking veröffentlicht. Verbraucherschutzbehörden aus 27 Mitgliedstaaten haben die Untersuchung durchgeführt und dabei herausgefunden, dass zwei Drittel der überprüften Online-Shops grundlegende EU-Verbraucherschutzrechte verletzen. Nach der EU-Richtlinie 2011/837/EU zu Verbraucherrechten ist sicherzustellen, dass jeder Verbraucher beim Online-Shopping klare Infos zu Lieferbedingungen, Widerrufsrecht und gesetzlichen Garantien für fehlerhafte Produkte bekommt. Das ist aber offenbar bei vielen Online-Shops nicht der Fall, wie die Untersuchung zeigt. Die wichtigen Ergebnisse der Untersuchung: über 25 % der überprüften Websites informierte die Verbraucher nicht darüber, wie sie ihr Widerrufsrecht ausüben können. Auf fast 50 % der überprüften Websites fanden sich keine genauen Informationen zur 14-tägigen Rücksendefrist. Über 20 % der überprüften Websites enthielt zunächst unvollständige Preisangaben, da Liefer-, Versand- oder mögliche Zusatzkosten nicht eingerechnet waren. Auf über 30 % der überprüften Websites fehlte der Hinweis auf die mindestens zweijährige gesetzliche Garantie auf Reparatur, Ersatz oder Erstattung fehlerhafter Waren. Fast 45 % der Websites enthielt keinen Link zur Plattform zur Online-Streitbeilegung und 20 % der überprüften Websites verstieß gegen die Geoblocking-Verordnung. In einem nächsten Schritt werden die nationalen Behörden die festgestellten Unregelmäßigkeiten prüfen und die Anbieter auffordern, ihre Websites zu berichtigen.

EU-weite Überprüfung von Websites (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/sweeps_de



STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF VERÖFFENTLICHT SONDERBERICHT ZUR NACHHALTIGEN VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

In seinem Sonderbericht Nr. 05/2020 „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: Begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“ vom 05.02.2020 hat der Europäische Rechnungshof (ERH) geprüft, ob die EU-Maßnahmen aus der Umsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden erfolgreich waren und das Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verringert wurde. Der ERH stellte in seinem Bericht fest, dass Kommission und Mitgliedstaaten zwar Maßnahmen ergriffen haben, die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten aber nur schleppend anlief und die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie von der Kommission nicht überprüft wurde. Zudem werde die Einhaltung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes von den Mitgliedstaaten nur in begrenztem Umfang kontrolliert. Trotz Förderung nachhaltigerer landwirtschaftlicher Verfahren gäbe es ferner nur wenige Maßnahmen, um Landwirte vom Einsatz herkömmlicher Pflanzenschutzmittel abzubringen. Der ERH empfiehlt der Kommission, bis 2022 die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes in praktisch anwendbare und messbare Kriterien zu überführen und deren Einhaltung auf Betriebsebene zu überprüfen sowie diese Kriterien in die Konditionalität der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach 2020 aufzunehmen. Ferner fordert der ERH, die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko zu beschleunigen, die Überwachung der Umweltauswirkungen auszuweiten sowie die Datenerhebung zum EU-weiten Einsatz zu verbessern. Neben einer Verbesserung einschlägiger Statistiken sollten zudem bessere Risikoindikatoren entwickelt werden.

Sonderbericht Nr. 05/2020 des ERH:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_05/SR_Pesticides_DE.pdf

EUROPÄISCHE UMWELTAGENTUR STARTET WEBPORTAL „FORSTINFORMATIONSSYSTEM FÜR EUROPA“

Die Europäische Umweltagentur (EUA) hat am 05.02.2020 mit ihrem neuen Webportal „Forstinformationssystem für Europa“ (FISE) die erste Datenbank ihrer Art zu Waldinformationen in Europa gestartet. Es soll Entscheidungsträgern der EU, Experten der Forstwirtschaft, Waldbesitzer und -schützern sowie Wissenschaftlern und Forschern maßgeschneiderte Informationen zur Verfügung stellen. Ziel ist es, den Austausch von Fachwissen sowie Forschung und Innovation über die FISE-Plattform zu erleichtern und den Nutzern ein besseres Verständnis der komplexen Veränderungen und Herausforderungen zu ermöglichen, denen sich Waldökosysteme und deren Bewirtschaftung gegenübersehen. Die Arbeiten an FISE werden in den kommenden Jahren fortgesetzt und umfassen fünf Schwerpunktthemen für Waldinformationen zu Waldgrunddaten (Abdeckung und Arten), Bioökonomie, Natur und Artenvielfalt, Klimaschutz sowie



Waldgesundheit und -resilienz. FISE ist eine Partnerschaft zwischen den Dienststellen der Kommission und der EUA. Die EUA verwaltet das FISE-Webportal, sammelt und analysiert in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Kommission die Daten der nationalen Datenzentren über das Europäische Umweltinformations- und -beobachtungsnetz. FISE wird auch Daten und Informationen aus dem EU-Erdbeobachtungs- und -überwachungsprogramm Copernicus verwenden.

Forstinformationssystem für Europa (in englischer Sprache):

<https://forest.eea.europa.eu/>

EU-AUSFUHREN LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE WEITERHIN DEUTLICH ÜBER VORJAHRESNIVEAU

Nach Mitteilung der Kommission lagen die EU-Ausfuhren von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen im November 2019 weiterhin über Vorjahresniveau. Mit 13,4 Mrd. € lagen die Ausfuhrwerte um 7,3 % über den Exporten vom November 2018. Die höchsten Zuwachsraten wurden für die Exporte nach China (+ 761 Mio. €), in die Türkei (+ 129 Mio. €) sowie nach Ägypten (+ 73 Mio. €) erzielt. Am stärksten gesunken sind die Ausfuhren in die USA (- 185 Mio. €), nach Hong Kong (- 79 Mio. €) und nach Libyen (- 37 Mio. €). Bei der Betrachtung der Warengruppen zeigten sich die höchsten Zuwächse bei Schweinefleisch (+ 525 Mio. €), Weizen (+ 184 Mio. €) und Schlachtnebenerzeugnissen (+ 108 Mio. €). Die Importe sanken um 593 Mio. € (- 5,7 %) auf rund 9,8 Mrd. €. Die größten Anstiege zeigten sich bei den Einfuhren aus Kanada (+ 104 Mio. €), aus der Türkei (+ 55 Mio. €) und aus Marokko (+ 37 Mio. €). Die Warengruppe mit dem höchsten Zuwachs an Importen waren tropische Früchte (+ 108 Mio. €).

Im letzten 12-Monats-Zeitraum (Dezember 2018 - November 2019) erreichten die Exporte einen Wert von 149,6 Mrd. €. Dies entspricht einem Anstieg um 8,7 % im Vergleich zur vorherigen Periode. Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittstaaten sind im selben Zeitraum um 2,7 % auf rund 119,2 Mrd. € gestiegen. Damit lag der Exportüberschuss bei 30,4 Mrd. €. Die größten Zuwachsraten verzeichneten Exporte nach China (+ 3,6 Mrd. €), in die USA (+ 2 Mrd. €) und nach Japan (+ 974 Mio. €). Die Exporte von Schweinefleisch (+ 1,9 Mrd. €), Weizen (+ 1,4 Mrd. €) und Spirituosen (+ 1,2 Mrd. €) konnten dabei besonders stark zulegen.

Bericht der Kommission für November 2019 (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/trade/documents/monitoring-agri-food-trade_nov2019_en.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES

EUROPÄISCHES PARLAMENT FORDERT MAßNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN LOHNGEFÄLLES IN DER EU

Das Europäische Parlament (EP) hat auf seiner Plenartagung am 30.01.2020 in Brüssel verbindliche Maßnahmen gefordert, um das geschlechtsspezifische Lohngefälle zwischen Männern und Frauen in der EU (sog. Gender Pay Gap) abzubauen. Die Gleichheit von Frauen und Männern stellt einen der gemeinsamen Grundwerte der EU dar. Gleichwohl betrage das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU in Bezug auf den Stundenlohn jüngsten Zahlen der Kommission zufolge 16 %, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verzeichnen seien.

Das geschlechtsspezifische Lohngefälle und das damit verbundene Verdienst- und Rentengefälle habe zahlreiche Ursachen, die strukturell und häufig miteinander verknüpft seien. Zwei Drittel der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern seien jedoch nicht durch Unterschiede bei arbeitsmarktrelevanten Merkmalen wie Alter, Berufserfahrung und Ausbildung, usw. zu erklären. Dies zeige, dass Diskriminierung wegen des Geschlechts eine Rolle spiele, um das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu „erklären“. Das Parlament fordert daher die Kommission u. a. dazu auf, eine ehrgeizige neue EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter vorzulegen, die auch verbindliche Maßnahmen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle und zur Lohntransparenz umfassen solle, um Fälle von Lohndiskriminierung zu ermitteln und zu bekämpfen.

Pressemitteilung des Parlaments:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200128IPR71208/parlament-fordert-ehrgeizige-massnahmen-fur-lohngleichheit-von-frauen>

Entschließung:

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0025_DE.pdf

ARBEITSLOSENQUOTE IM DEZEMBER 2019 IM EURORAUM BEI 7,4 % UND IN DER EU28 BEI 6,2 %

Wie die europäische Statistikbehörde Eurostat am 30.01.2020 mitteilte, lag die Arbeitslosenquote im Euroraum im Dezember 2019 bei 7,4 % und verzeichnete damit einen Rückgang gegenüber 7,5 % im November 2019. In der EU28 lag die Arbeitslosenquote der Meldung zufolge im Dezember 2019 bei 6,2 % und sank damit von 6,3 % im Vergleich zum Vormonat.

Nach Schätzungen von Eurostat waren im Dezember 2019 in der Eurozone 12,25 Mio. und in der gesamten EU 15,48 Mio. Menschen arbeitslos.



Gemäß den veröffentlichten Zahlen haben die Tschechische Republik (2,0 %) sowie Deutschland und die Niederlande (jeweils 3,2 %) die niedrigsten Arbeitslosenquoten. In Griechenland (16,6 % im Oktober 2019) und Spanien (13,7 %) waren die Arbeitslosenquoten am höchsten.

Über ein Jahr betrachtet fiel die Arbeitslosenquote im Dezember 2019 in 21 Mitgliedstaaten. Die stärksten Rückgänge wurden in Griechenland (von 18,5 % auf 16,6 % zwischen Oktober 2018 und Oktober 2019) und Bulgarien (von 4,7 % auf 3,7 %) registriert.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im Dezember 2019 in der gesamten EU bei 14,1 % im Vergleich zu 14,6 % im Dezember 2018. Im Euroraum sank diese von 16,2 % auf 15,3 %. Unter den Mitgliedstaaten haben Tschechien (4,3 %), Deutschland (5,8 %) und die Niederlande (6,7 %) die niedrigsten Jugendarbeitslosenquoten. Die höchsten Quoten von arbeitslosen jungen Menschen im Alter unter 25 Jahren verzeichnen nach wie vor Griechenland (35,6 % im Oktober 2019), Spanien (30,0 %) und Italien (28,9 %).

Pressemitteilung von Eurostat:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10159300/3-30012020-AP-DE.pdf/b96400e9-e18c-4d57-aae3-d6e23ec753e7>



STAATSMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

FORTSCHRITTE BEI DER NEUFASSUNG DER TRINKWASSERRICHTLINIE

Nachdem am 18.12.2019 bei den Trilog-Verhandlungen zur Neufassung der Trinkwasserrichtlinie eine vorläufige Einigung erzielt worden war (EB 01/20), hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV1) am 05.02.2020 den Kompromisstext bestätigt. Wichtige Bestandteile der konsentierten Neuregelungen sind aktualisierte Parameterwerte für die Trinkwasserqualität, Vorschriften über Trinkwasserkontaktmaterialien, den Zugang zu Trinkwasser und Verbraucherinformationspflichten. Des Weiteren ist in der Novelle eine Beobachtungsliste zu neuen Verunreinigungen wie etwa durch Arzneimittel, Stoffe mit endokriner Wirkung und Mikroplastik vorgesehen. Im nächsten Schritt ist eine Behandlung des Kompromisstextes im Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments (EP) am 18.02.2020 und beim Umweltministerrat am 05.03.2020 geplant.

Die Kommission hatte den Richtlinienvorschlag am 01.02.2018, u. a. in Reaktion auf die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative „Wasser ist ein Menschenrecht!“ („Right2Water“), vorgelegt. Der Umweltministerrat hatte seine Position zu dem Richtlinienvorschlag am 05.03.2019 in einer allgemeinen Ausrichtung angenommen (EB 05/19). Das EP hatte seine inhaltliche Position zu dem Richtlinienvorschlag bereits am 23.10.2018 festgelegt (EB 17/18) und vor der Europawahl am 28.03.2019 die erste Lesung zu dem Richtlinienvorschlag abgeschlossen (EB 07/19).

Pressemitteilung des Rates (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/05/safe-and-clean-drinking-water-council-approves-provisional-deal-which-updates-quality-standards/>

Trilog-Kompromisstext (in englischer Sprache):

<https://www.consilium.europa.eu/media/42445/st05813-en20.pdf>

FAHRPLAN UND ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM EUROPÄISCHEN PLAN ZUR KREBSBEKÄMPFUNG

Die Kommission hat zur Vorbereitung des Europäischen Plans zur Krebsbekämpfung am 04.02.2020 einen Fahrplan veröffentlicht und eine öffentliche Konsultation gestartet. Zugleich veranstaltete die Kommission im Brüsseler Plenarsaal des Europäischen Parlaments (EP) eine Konferenz zum Krebsplan, an der u. a. Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen*, Kommissionsvizepräsident *Margaritis Schinas* und Gesundheitskommissarin *Stella Kyriakides* teilnahmen. Die europaweite Bekämpfung von Krebs ist ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen der amtierenden Kommission.



Der von der Kommission vorgelegte Fahrplan gibt einen Ausblick auf den Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung, der im vierten Quartal 2020 veröffentlicht werden soll und die Form einer Kommissionmitteilung haben wird. Dem Fahrplan zufolge sollen im Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Früherkennung, Behandlung und Versorgung, Nachsorge und Lebensqualität sowie Wissenschaft und Daten vorgeschlagen werden. Dem Fahrplan zufolge wird der Krebsbekämpfungsplan zahlreiche Querverbindungen zu anderen neuen Vorhaben der Kommission haben, wie etwa der im „Europäischen Grünen Deal“ enthaltenen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der „Null-Verschmutzungs-Strategie“, sowie der neuen EU-Arzneimittelstrategie und der Krebs-mission im neuen Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“.

Die zeitgleich eingeleitete öffentliche Konsultation soll interessierten Personen (insbesondere Patienten, Gesundheitspersonal und -organisationen) Gelegenheit geben, ihre Meinungen und Erfahrungen mitzuteilen und damit einen Beitrag zu dem Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung zu leisten. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in den Plan einfließen und dabei helfen, die Hauptthemenbereiche und den Rahmen für künftige Maßnahmen abzustecken. Die Beteiligung an der Konsultation ist bis zum 28.04.2020 möglich.

Fahrplan zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung (in englischer Sprache):

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2020-693786_en

Konsultationsseite zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2020-693786/public-consultation_de

Pressemitteilung zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_154

Fragen und Antworten zum Europäischen Plan zur Krebsbekämpfung:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_153

Homepage der Kommission zum Thema Krebs:

https://ec.europa.eu/health/non_communicable_diseases/cancer_de

EUGH URTEILT ZUR WETTBEWERBSWIDRIGKEIT EINER VEREINBARUNG ZWISCHEN ARZNEIMITTELHERSTELLERN

Der EuGH hat mit Urteil vom 30.01.2020 (Rechtssache C-307/18) entschieden, dass Vereinbarungen zur gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Inhaber von Arzneimittelpatenten und Generikaherstellern unter bestimmten Voraussetzungen unter das Verbot von Verhaltensweisen und Vereinbarungen, die eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Art. 101 AEUV), bzw. unter das Verbot der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) fallen können.



Das zugrundeliegende Verfahren betrifft Vereinbarungen zur gütlichen Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten zwischen mehreren Arzneimittelherstellern. Die Beteiligten hatten Rechtsstreitigkeiten wegen möglicher Patentverletzungen durch Vereinbarungen beigelegt, aufgrund derer sich mehrere Generikahersteller gegen Zahlung eines Geldbetrags bereiterklärt hatten, für einen bestimmten Zeitraum darauf zu verzichten, mit eigenen Generika in den Markt einzutreten. Eine britische Wettbewerbsbehörde war der Ansicht, dass die streitigen Vereinbarungen gegen das Kartellverbot verstießen, und verhängte Geldbußen gegen die beteiligten Unternehmen.

Pressemitteilung des EuGH:

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-01/cp200008de.pdf>

Urteil des EuGH vom 30.01.2020 (Rechtssache C-307/18) (in englischer Sprache):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=222887&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3574625>

EUGH URTEILT ZU NÄHRWERT- UND GESUNDHEITSBEZOGENEN ANGABEN ÜBER LEBENSMITTEL

Der EuGH hat mit Urteil vom 30.01.2020 (Rechtssache C-524/18) entschieden, dass die in Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vorgesehene Anforderung, wonach jedem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt sein muss, nicht erfüllt ist, wenn die Vorderseite der Umverpackung eines Nahrungsergänzungsmittels einen Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit enthält, während sich die spezielle gesundheitsbezogene Angabe, die diesem Verweis beigefügt sein soll, nur auf der Rückseite der Umverpackung befindet und es keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Bezug zwischen den beiden Angaben gibt. Der EuGH hat zudem entschieden, dass Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden durch wissenschaftliche Nachweise abgesichert sein müssen.

Dem Urteil liegt ein Rechtsstreit zwischen zwei Unternehmen wegen der angeblich irreführenden Umverpackung eines Nahrungsergänzungsmittels zugrunde, das acht Inhaltsstoffe kombiniert, darunter Zink und die Vitamine B1 (Thiamin), B2, B5 (Pantothensäure) und B12. Die Vorderseite der Produktverpackung weist Angaben verschiedener Größe, Farbe und Schriftart auf, darunter die Angabe: „B-Vitamine und Zink für Gehirn, Nerven, Konzentration und Gedächtnis“. Auf der Rückseite der Umverpackung sind neben speziellen Ausführungen zu Ginkgo und Cholin u. a. folgende Angaben aufgedruckt: „Für Gedächtnis, Konzentrationsvermögen und die Fähigkeit, die Aufgaben des Alltags zu bewältigen, spielen regelmäßige geistige Herausforderung sowie gesunde Ernährung eine Rolle. Der Stoffwechsel von Gehirn und Nerven ist daher auf eine gute Nährstoffversorgung angewiesen (...)“. Das klagende Unternehmen war der Ansicht, diese Angabe verstoße gegen die Verordnung Nr. 1924/2006 sowie gegen das deutsche Recht, und forderte, das



beklagte Unternehmen dazu zu verurteilen, das Nahrungsergänzungsmittel nicht mehr zu bewerben, solange sich die in Rede stehende Angabe auf der Vorderseite der Umverpackung befindet (siehe auch Beitrag des StMUV in diesem EB).

Urteil des EuGH vom 30.01.2020 (Rechtssache C-524/18):

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=222888&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3572580>

GRUNDSÄTZE FÜR ELEKTRONISCHE PRODUKTINFORMATIONEN ZU ARZNEIMITTELN VERÖFFENTLICHT

Die Kommission, die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) und das Netzwerk der Leiter der europäischen Arzneimittelzulassungsbehörden haben am 29.01.2020 Grundsätze für die Verwendung von elektronischen Produktinformationen zu Arzneimitteln veröffentlicht. In den Grundsätzen wird ein EU-weit einheitlicher Ansatz für die Entwicklung und Verwendung von elektronischen Produktinformationen für Humanarzneimittel festgelegt. Die Grundsätze gehen zudem auf die Vorteile von elektronischen Produktinformationen und deren Integration in den bestehenden EU-Rechtsrahmen ein. Die elektronischen Produktinformationen sind als Ergänzung zu den vorhandenen Produktinformationen in Papierform gedacht.

Die Kommission hatte zuvor bereits am 22.03.2017 einen Bericht über Verbesserungsmöglichkeiten bei Fachinformation und Packungsbeilage von Arzneimitteln vorgelegt. In dem Bericht wurde u. a. empfohlen, die Nutzung elektronischer Medien für die Bereitstellung der Informationen in der Fachinformation und der Packungsbeilage zu erkunden. Zur Vorbereitung der Grundsätze war vergangenes Jahr außerdem eine öffentliche Konsultation durchgeführt worden (EB 03/19).

Grundsätze für die Verwendung von elektronischen Produktinformationen zu Arzneimitteln (in englischer Sprache):

https://www.ema.europa.eu/en/documents/regulatory-procedural-guideline/electronic-product-information-human-medicines-european-union-key-principles_en.pdf

Pressemitteilung der EMA (in englischer Sprache):

<https://www.ema.europa.eu/en/news/key-principles-use-electronic-product-information-eu-medicines>

Bericht der Kommission über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Packungsbeilage von Arzneimitteln:

http://ec.europa.eu/health/sites/health/files/files/documents/2017_03_report_smpc-pl_de.pdf



STAATSMINISTERIUM FÜR DIGITALES

EUROPÄISCHES PARLAMENT NIMMT RESOLUTION ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ AN

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat am 12.02.2020 eine vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz eingebrachte Resolution angenommen, in der die Kommission aufgerufen wird, das Verbraucherschutzrecht angesichts Künstlicher Intelligenz (KI) und automatisierter Entscheidungsprozesse auf Lücken zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere Produktsicherheitsregeln und die Produkthaftungsrichtlinie überprüft werden (siehe Beitrag des StMUV in diesem EB).

Die Resolution wird an den Rat und an die Kommission übermittelt. Die Kommission hat bereits angekündigt, am 19.02.2020 ihr Weißbuch für einen Europäischen Ansatz zu Künstlicher Intelligenz präsentieren.

Pressemitteilung zur Annahme der Resolution:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20200206IPR72015/kunstliche-intelligenz-parlament-will-faire-und-sichere-nutzung-fur-verbraucher>

Text der Resolution:

<https://www.europarl.europa.eu/plenary/de/texts-adopted.html>

RECHTSAUSSCHUSS STELLT BERICHTERSTATTER FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENZ VOR

Am 11.02.2020 stellten die Berichterstatter des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (EP) in einer Pressekonferenz ihr Berichtspaket zum Thema Künstliche Intelligenz (KI) vor. Es besteht aus drei Initiativberichten zu zivilrechtlichen Haftungsregeln (Berichterstatter MdEP *Axel Voss* (DEU/EVP)), ethischen Aspekten (Berichterstatter MdEP *Ibán García del Blanco* (ESP/S&D)) sowie zu Geistigen Eigentumsrechten (Berichterstatter MdEP *Stéphane Séjourné* (FRA/ALDE)) (siehe hierzu Beitrag des StMJ in diesem EB). Auch weitere Ausschüsse des EP erarbeiten Initiativberichte zu KI: Vom Kultur- und Bildungsausschuss wird ein Bericht zu KI in Bildung, Kultur und audiovisuellem Sektor (Berichterstatterin MdEP *Sabine Verheyen* (DEU/EVP)) und vom Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu KI im Strafrecht und zur Verwendung durch Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen (Berichterstatter MdEP *Tudor Ciuhodaru* (Rumänien/S&D)) erwartet.

Pressemitteilung des Rechtsausschusses zur Pressekonferenz (in englischer Sprache):

<https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20200211IPR72305/making-ai-european-presentation-of-package-on-artificial-intelligence>



EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS VERABSCHIEDET LEITLINIEN ZUR VIDEOÜBERWACHUNG

Nach zweimonatiger öffentlicher Konsultation hat der Europäische Datenschutzausschuss am 29.01.2020 in seiner 17. Plenartagung seine angepassten Leitlinien zur Videoüberwachung beschlossen. Die Leitlinien sollen klarstellen, wie die Datenschutz-Grundverordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch herkömmliche und intelligente Videogeräte anzuwenden ist. Die Leitlinien enthalten auch Hinweise zur Verarbeitung biometrischer Daten (siehe Beitrag des StMI in diesem EB).

Pressemitteilung zur 17. Plenartagung (in englischer Sprache):

https://edpb.europa.eu/news/news/2020/seventeenth-edpb-plenary-session_de

Leitlinien zur Datenverarbeitung durch Videogeräte (in englischer Sprache):

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_201903_video_devices_en.pdf